



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 14 (S. 59-182)**

Titel **Zivilprozeßordnung.**

Ordnungsnummer

Datum 30.10.1866

[S. 59] **Erster Theil.**

Allgemeine Vorschriften.

I. Abschnitt.

Vom Gerichtsstände.

§ 1. In der Regel sind alle Klagen und Gesuche beim Gerichte des Wohnortes des Beklagten und sofern derselbe keinen festen Wohnsitz hat, bei dem Gerichte seines Aufenthaltsortes anzubringen.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der §§ 4 und 5 betreffend diejenigen Klagen, welche an einen besondern Gerichtsstand gebracht werden müssen, sowie die Vorschriften der §§ 6 bis 9 über diejenigen Klagen, welche nach der Wahl des Klägers an einen andern Gerichtsstand gebracht werden können.

§ 2. Im Uebrigen gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes des Wohnortes nachfolgende Grundsätze:

- 1) unter ehelicher oder väterlicher Vormundschaft Stehende haben den Gerichtsstand ihres Ehemannes oder Vaters; leben indeß solche Personen als Studierende, Handwerker, Fabrikarbeiter, Dienstboten, Lehrlinge oder in ähnlichen Verhältnissen getrennt von ihrem natürlichen Vormunde, so können sie auch an ihrem Aufenthaltsorte für persönliche Verbindlichkeiten belangt werden, welche an diesem eingegangen wurden oder an demselben zu erfüllen sind; // [S. 60]
- 2) der Gerichtsstand von Personen, welche sich unter öffentlicher Vormundschaft befinden, wird durch den Wohnort des Vögtlings und nicht durch denjenigen des Vormundes bestimmt;
- 3) Verhaftete behalten den vor der Verhaftung begründeten allgemeinen Gerichtsstand;
- 4) Korporationen (§§ 19 u. ff. d. pr. G.), öffentliche Anstalten und Stiftungen, sowie Handelsgesellschaften sind an ihrem Sitz und sofern kein solcher besteht, da zu belangen, wo die Vorsteherchaft regelmäßig ihre Versammlungen hält;
- 5) wird eine Handlung, eine Fabrik oder ein anderes Gewerbe an einem Orte geführt oder betrieben, der nicht zugleich der Wohnsitz des Inhabers ist, so können hierauf bezügliche Klagen auch beim Gerichte des Geschäftsortes anhängig gemacht werden;
- 6) hat der Beklagte mehrere Wohnsitze, so hat der Kläger unter diesen Gerichtsständen die Wahl.



§ 3. Wer mehrere nicht dem gleichen Gerichte unterworfenen Kantonseinwohner aus dem gleichen thatsächlichen und rechtlichen Klagegrunde belangen will, kann beim Obergerichte beantragen, daß es aus den zuständigen Unterbehörden eine bezeichne, vor welcher Alle gemeinschaftlich belangt werden können.

§ 4. Streitigkeiten über Erbschaften und Vermächtnisse, sowie alle Klagen der Erbschaftsgläubiger gegen die Verlassenschaft, gehören, so lange die Theilung noch nicht beendigt ist, vor den Gerichtsstand des Wohnortes des Erblassers. // [S. 61]

§ 5. Für Streitigkeiten über Grundeigenthum oder Rechte an Liegenschaften, über Entschädigung für Zwangsabtretung derselben, sowie über Vergütung des Brandschadens für abgebrannte Gebäude, sind ausschließlich die Gerichte des Ortes zuständig, wo die betreffende Sache oder der größere Theil derselben liegt.

§ 6 Aus Rechtsgeschäften, die nach ihrer Natur oder nach dem Willen beider Parteien am Orte ihres Abschlusses sofort beidseitig zu erfüllen sind, z. B. aus dem Verhältniß des Reisenden zum Wirth, Kutscher u. s. f. kann an dem betreffenden Orte Klage geführt werden, so lange die Parteien an demselben anwesend sind oder sich Vermögensstücke zur Vollstreckung vorfinden. (§ 89 Ziff. 2 und § 95 Ziff. 3 des Gesetzes über das Gerichtswesen.)

§ 7. Gegen Personen, welche in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben, kann überhaupt an dem Orte, wo der Vertrag nach der Meinung der Kontrahenten erfüllt werden soll, auf Erfüllung, Aufhebung oder Entschädigung geklagt werden, wenn der Beklagte daselbst sich aufhält oder sich Vermögensstücke für Vollstreckung daselbst befinden.

§ 8. Entschädigungsforderungen aus Vergehen und vergehen ähnlichen Handlungen dürfen auch selbständig da, wo dieselben begangen worden sind, geltend gemacht werden.

§ 9. Die Zuständigkeit für die Hauptklage bei Beschlagnahmen richtet sich nach §§ 1 u. ff.; ist jedoch der Arrest gegen eine Person bewilligt worden, die keinen andern Gerichtsstand im Inlande hat, so kann die Hauptklage auch bei demjenigen Gerichte angebracht // [S. 62] werden, in dessen Kreis das Arrestobjekt ganz oder zum größten Theil liegt.

§ 10. Wenn beide Parteien klagend auftreten konnten und es vor verschiedenen zuständigen Gerichten gethan haben, so hat dasjenige den Vorzug, das zuerst eine Ladung erließ.

§ 11. Wer eine Klage bei dem Gerichte anhängig gemacht hat, kann von dem Beklagten vor dem gleichen Gerichte mit einer Widerklage belangt werden, sofern die letztere nicht an einen ausschließlichen, nicht beim Gerichte der Hauptklage begründeten Gerichtsstand gebunden ist.

§ 12. Die Parteien sind, die in § 5 vorgesehenen Fälle ausgenommen, berechtigt, durch Vertrag einen Rechtsstreit vor ein an sich nicht zuständiges Gericht zu bringen, sofern dasselbe die zum Entscheid der Sache erforderliche Gerichtsbarkeit besitzt und sich zur Annahme bereit erklärt.

§ 13. Als stillschweigende Vereinbarung wird es angesehen, wenn der Beklagte sich auf die vor unzuständigem Gerichte erhobene Klage ohne Widerrede einläßt. Dagegen schließt das Eintreten auf die Klage vor dem Friedensrichteramt die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes nicht aus.



§ 14. Das Gericht der Hauptsache ist auch für alle Nebensachen zuständig, welche im Laufe des Streites über die Hauptsache zwischen den gleichen Parteien vorkommen.

§ 15. Die einmal begründete Zuständigkeit dauert ohne Rücksicht darauf, ob der Beklagte im Laufe des Prozesses seinen Wohnort ändere, bis zur Beendigung des Rechtsstreites und zwar für eine Widerklage auch dann fort, wenn die Vorklage zurückgezogen oder sonst erledigt wird.

§ 16. Die Bestimmungen dieses Titels kommen nicht zur Anwendung, soweit besondere Gesetze, Staatsverträge oder die über Exterritorialität geltenden Grundsätze etwas Abweichendes festsetzen.

II. Abschnitt.

Von den Parteien und ihren Bevollmächtigten.

A. Von den Parteien.

I. Befugniß vor Gericht aufzutreten.

§ 17. Jeder Handlungsfähige hat die Befugniß, seine Rechte vor Gericht selbst zu wahren oder durch Andere wahren zu lassen.

Handlungsunfähige werden durch ihre Vormünder vertreten; sie sind indeß, wenn Gefahr im Verzug ist, vorläufig zu selbständigem Auftreten befugt.

§ 18. Zur Prozeßführung ohne Verbeiständung durch den gesetzlichen oder obrigkeitlichen Vormund sind ferner berechtigt:

- 1) Minderjährige oder bevogtete Verlobte mit Bezug auf den Prozeß betreffend Einsprache gegen ihre Verehelichung und bevogtete Ehemänner mit Bezug auf den Scheidungsprozeß;
- 2) Ehefrauen, wenn ihr Interesse demjenigen ihres Ehemannes widerstreitet;
- 3) vorläufig Bevogtete mit Bezug auf den Bevogtigungsprozeß; // [S. 64]
- 4) Bevogtete rücksichtlich derjenigen Geschäfte, deren Betreibung ihnen auf Zusehen hin überlassen worden;
- 5) handlungsunfähige Fremde, deren Vormund außer dem Kanton wohnt, mit Bezug auf ihr Fortkommen und ihre täglichen Bedürfnisse.

§ 19. Das Verfahren, bei dem ein Handlungsunfähiger unbefugter Weise mitgewirkt hat, kann von demselben als nichtig angefochten werden, sofern nicht der Vormund, oder der Betreffende selbst nach erlangter Handlungsfähigkeit das Verfahren anerkannt hat.

II. Streitgenossenschaft.

§ 20. Es können auch mehrere Personen gemeinsam als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, soweit das streitige Recht oder die streitige Verpflichtung ihnen gemeinsam zukommt oder auf dem gleichen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruht (Streitgenossenschaft).

§ 21. Die Einrede, daß nicht sämtliche Theilhaber des streitigen Rechtes oder der streitigen Verpflichtung als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, hat bei theilbarem Streitobjekte bloß Berücksichtigung im Endentscheide zur Folge, berechtigt dagegen bei untheilbarem Streitgegenstände den Beklagten, die Einlassung zu



verweigern, bis der Mangel ergänzt oder ihm von dem Gegner auf den Fall des Unterliegens genügende Sicherheit gegen Ansprüche der Uebrigen geleistet sein wird.

§ 22. Streitgenossen bilden insoweit Eine Prozeßpartei, als die Sache in Einem Verfahren behandelt // [S. 65] und in Einem Urtheil erledigt wird. Im Uebrigen kann jeder Einzelne für sich und ohne rechtliche Wirkung für die andern seine Rechte wahren, Rechtsmittel ergreifen, Vergleiche abschließen u. s. w. –

§ 23. Abgesehen von dem Falle einer wirklichen Streitgenossenschaft (§ 20) können nicht mehrere Personen in Einem Verfahren als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn es sich

1) um gleichartige Rechtsansprüche handelt, welche im Wesentlichen auf die gleichen Thatsachen und Rechtsgründe gestützt werden, und wenn

2) von einer derartigen Vereinigung keinerlei Nachtheil, wol aber eine erhebliche Kostenersparniß zu erwarten steht.

Der Richter kann indeß auch noch im Laufe des Prozesses Trennung der verschiedenen Klagen anordnen, sofern es sich zeigt, daß die obigen Bedingungen nicht vorhanden sind.

III. Intervention.

§ 24. Wenn das Recht oder die Verpflichtung eines Dritten bedingt ist durch das streitige Recht oder die streitige Verpflichtung einer Prozeßpartei, so darf sich Jener als Intervenient der letztern zur selbständigen Wahrung seines Rechtes jederzeit anschließen; er hat jedoch den Prozeß in der Lage aufzunehmen, in der er ihn findet.

Will die Partei den Prozeß nicht fortsetzen oder Rechtsmittel nicht ergreifen, so ist der Intervenient befugt, dieß an ihrer Stelle zu thun. // [S. 66]

IV. Streitverkündung.

§ 25. Wer bei ungünstigem Ausgang eines Prozesses zum Regreß gegen einen Dritten berechtigt zu sein glaubt (Litis-Denunciant) kann dem letztern (Litis-Denunziat) Anzeige von dem Streite machen und ihm freistellen lassen, zu seiner Unterstützung daran Theil zu nehmen (Streitverkündung, Litis-Denunciation).

Gleiche Befugniß steht dem Dritten gegenüber Personen zu, auf welche er Regreß nehmen will.

Eine Prüfung darüber, ob eine Partei zur Streitverkündung gegenüber Dritten ein Interesse habe, kommt den Gerichten nicht zu.

§ 26. Die Unterlassung der Streitverkündung schließt die Regreßklage an sich nicht aus, sondern gibt dem Angesprochenen nur das Recht zu beweisen, daß bei umsichtiger Führung des Prozesses und namentlich bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündung ein günstiger Ausgang erfolgt wäre.

Ebenso hebt die Streitverkündung die Pflicht der Hauptpartei zur fleißigen und sorgfältigen Prozeßführung nicht auf.

§ 27. Dem Litis-Denunziaten ist nicht gestattet, sich der Gegenpartei anzuschließen.

Wem aber von beiden Parteien Streit verkündet wurde, hat unter denselben die Wahl.

§ 28. Wer der Streitverkündung Folge gibt, muß in den Prozeß in der Lage eintreten, in der er ihn findet.

Er ist berechtigt, das, was er zur Unterstützung und Ergänzung der Vorträge und Beweisführungen des Denuncianten für erforderlich hält, vorzubringen, und es gilt dasselbe, wenn es von diesem ausdrücklich oder // [S. 67] stillschweigend aufgenommen wird, als von ihm selbst vorgebracht.

§ 29. Dem Litis-Denuncianten steht frei, sich der Fortsetzung des Prozesses zu entschlagen und dieselbe dem Litis-Denuncianten zu überlassen; es ist jedoch auch in diesem Falle das Urtheil auf den Namen des Denuncianten auszufallen.

§ 30. Urtheile und Beschlüsse des Gerichtes sind dem Litis-Denuncianten bloß zuzufertigen, wenn es von ihm oder dem Denuncianten verlangt wird.

V. Veränderung der streitenden Parteien während des Prozesses.

§ 31. Wird das Streitobjekt während des Prozesses veräußert, so kann der neue Erwerber nur mit Zustimmung der Gegenpartei in den Prozeß eintreten. Immerhin haftet der Veräußern persönlich für die bisher erlaufenen Kosten.

§ 32. Geräth eine Partei in Konkurs, so ist mit Bezug auf die Fortsetzung des Prozesses nach den Vorschriften der Auffallsordnung zu verfahren.

§ 33. Wird während eines Rechtsstreites Bevormundung gegen eine Partei eingeleitet und ein Schuldenruf angeordnet, oder wird über den Nachlaß einer Partei die Wohlthat des öffentlichen Inventars bewilligt, so kann die Einstellung des Prozesses angeordnet werden, bis über die Bevormundung oder den Antritt der Erbschaft entschieden sein wird.

B. Von den Anwälten und den Bevollmächtigten.

§ 34. Jede Prozeßpartei (§§ 17 und 18) kann ihre // [S. 68] Sache vor Gericht auch durch einen Verwandten in auf- oder absteigender Linie (z. B. Vater oder Sohn, Schwiegervater oder Tochtermann), einen Bruder oder Schwager, einen Streitgenossen, sowie vorbehaltlich der Bestimmung des § 377 durch einen patentirten Rechtsanwalt vortragen und besorgen lassen. Behörden können ihre Vertretung auch einem ihrer Mitglieder oder Beamten, Körperschaften einem ihrer Vorsteher oder Angestellten übertragen.

§ 35. Ist eine Partei offenbar unfähig, ihre Sache selbst gehörig vorzutragen, so kann sie vom Gericht zu Bestellung eines Anwaltes angehalten werden.

§ 36. Wer für einen Andern gerichtliche Handlungen vornehmen will, bedarf dazu einer Vollmacht.

§ 37. Soweit nicht besondere Gesetze, wie z. B. § 372 litt. f und § 374 litt. o des privatr. Gesetzbuches etwas anderes vorschreiben, bedürfen keiner Vollmacht:

- 1) Ehemänner, welche für ihre Ehefrauen,
- 2) Väter, welche für ihre minderjährigen Kinder,
- 3) Vormünder, welche für ihre Vöglinge handeln.

§ 38. Das persönliche Erscheinen einer handlungsfähigen Partei an den Gerichtsschranken neben ihrem Vertreter gilt als allgemeine Vollmacht für letztern bis zum Widerruf.

§ 39. Aus einer allgemeinen Prozessvollmacht folgt nicht ohne Weiteres die Befugniß zur Substitution, zum Abschluß eines Vergleiches, zur Abgabe einer



Abstandserklärung, zum Bezuge von Zahlungen, zur Empfangnahme des Streitgegenstandes oder zur Verfügung über denselben, sondern es bedarf hiezu einer ausdrücklichen Ermächtigung. // [S. 69]

§ 40. Die Beibringung oder Verbesserung der Vollmacht kann in jeder Lage des Prozesses von der Gegenpartei verlangt oder von dem Richter von sich aus angeordnet werden.

Die nachgebrachte Vollmacht gilt zugleich als Genehmigung der vom Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Prozeßhandlungen, soweit dieselbe nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt.

§ 41. Die Handlungen und Unterlassungen des Bevollmächtigten sind für den Vollmachtgeber ebenso verbindlich, als wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären.

§ 42. Die Frage, ob Jemand befugt sei, für einen Andern vor Gericht aufzutreten, ist durch bloßen Beschluß zu entscheiden.

III. Abschnitt.

Von den Kautionen, Kosten und Entschädigungen.

A. Baarauslagen.

§ 43. Baarauslagen, welche entweder durch das Begehren einer Partei oder dadurch veranlaßt werden, daß diese zu einem prozessualischen Akte pflichtig wird, dürfen nicht auf die Gerichtskasse übernommen werden. Die betreffende Partei hat daher die diesfälligen Kosten binnen Frist baar vorzuschießen, ansonst die gerichtliche Handlung zum Nachtheil derselben unterbleibt. Wird die mit Baarauslagen verbundene Handlung von beiden Parteien veranlaßt oder vom Gerichte im Interesse beider Parteien angeordnet, so ist der Vorschuß vorläufig auch von beiden Parteien verhältnißmäßig zu bestreiten. // [S. 70]

§ 44. Baarvorschüsse dürfen erst verlangt werden, wenn die Nothwendigkeit der Vornahme der fraglichen Handlung feststeht.

B. Kautionen.

§ 45. Für die Prozeßkosten und Prozeßentschädigung hat der Kläger und Widerkläger, sowie derjenige, welcher gegen ein erstinstanzliches Erkenntniß ein Rechtsmittel ergreift, angemessene Kaution zu leisten, sofern er:

- 1) im Kanton keinen festen Wohnsitz hat, oder
- 2) fallit ist, oder
- 3) notorisch zum allfälligen Ersatz der Kosten keine hinlänglichen Vermögensstücke besitzt oder von einem frühern Prozesse her ungeachtet angewandten Rechtstribes noch Kosten oder Bußen schuldet.

Vorbehalten bleiben die §§ 54 u. ff. betreffend das Armenrecht.

§ 46. Auch der Beklagte ist zur Kautionsleistung anzuhalten:

- 1) wenn er während des Prozesses aus dem Kanton wegzieht, oder
- 2) wenn er durch Protestation im Auffalle oder durch Auswirkung einer gerichtlichen Verfügung den Kläger zur Erhebung der Klage genöthigt hat,



in den Fällen von Ziffer 2 jedoch nur unter den Voraussetzungen, unter denen nach § 45 der Kläger kautionspflichtig ist.

§ 47. Das Gericht hat die Größe der Kaution nach Maßgabe des Werthes des Streitgegenstandes und des zu erwartenden Umfangs des Prozesses festzusetzen und es kann dieselbe später nach Bedürfnis erhöht werden. // [S. 71]

Wird die Appellation erklärt, so bestimmt das Gericht bei Bewilligung derselben den Betrag der Kaution für die zweite Instanz.

§ 48. Die Kaution kann in baar, durch Hinterlegung solider Werthschriften oder durch Bürgschaft eines habhaften Einwohners des hiesigen Kantons geleistet werden.

§ 49. Stellt sich die geleistete Kaution als unzureichend dar, so wird dieselbe verhältnismäßig zur Deckung der Prozeßkosten und der Prozeßentschädigung verwendet.

C. Tragung der Kosten und Entschädigungen.

§ 50. In der Regel sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Theile aufzulegen und richtet sich, wenn kein Theil ganz obgesiegt hat, die Kostenvertheilung nach dem Verhältniß, in welchem die Parteien unterlegen sind.

In allen Fällen aber sind, abgesehen von dem Ausgange des Prozesses, Kosten, welche eine Partei unnöthigerweise veranlaßt hat, dieser allein aufzulegen.

§ 51. Gegenüber der Gerichtskasse haftet für die Bezahlung der Gerichtskosten nur diejenige Partei, welche rechtskräftig zur Tragung derselben verurtheilt worden. Vorbehalten bleibt § 43 betreffend die Baarauslagen.

§ 52. Für die außergerichtlichen Kosten (Herbeischaffung der Beweismittel, Bestellung eines Anwaltes etc.) hat das Gericht der obsiegenden Partei in der Regel volle Entschädigung zu sprechen. Eine Ausnahme ist nur aus besondern, im Urtheile anzuführenden Gründen zulässig.

§ 53. Den Parteien ist gestattet, bis zur Ausfüllung des Urtheils dem Gerichte Rechnung über ihre außergerichtlichen Kosten einzureichen. // [S. 72]

D. Armenrecht.

§ 54. Wer durch Zeugniß der Armenpflege nachweist, daß er almosengenössig oder so bedürftig sei, daß sein Erwerb nicht ausreiche, um neben dem Lebensunterhalte für sich und die Seinen die Prozeßkosten aufzubringen, kann bei dem betreffenden Gerichte Zulassung zum Armenrechte verlangen. Diese Begünstigung findet auch gegenüber Nichtschweizern statt.

§ 55. Die Zulassung zum Armenrechte bewirkt zu Gunsten des Armen:

- 1) Befreiung von allen Staats-, Kanzlei-, Schreib-, Waibel-, Stempel- und Siegelgebühren;
- 2) Wegfallen der Taggelder der Gerichtspersonen und anderer öffentlicher Beamten und Bediensteten;
- 3) Wegfallen der Gebühren der Zeugen, welche an ihrem Wohnorte einvernommen werden;



4) auf den Fall, daß der Arme zu persönlicher Führung des Prozesses nicht befähigt oder befugt ist, Bezeichnung eines patentirten Rechtsanwaltes zu vorläufig unentgeltlicher Führung des Rechtsstreites.

Zeugen, welche nicht an ihrem Wohnorte einvernommen werden, sowie die Experten können aus der Gerichtskasse entschädigt werden.

§ 56. Hält der Armenanwalt die ihm aufgetragene Sache für ungerecht, so darf er dies unter Darlegung der Gründe dem Gerichte schriftlich anzeigen, worauf dasselbe je nach Umständen den Auftrag zurücknehmen und einen andern Anwalt bestellen oder die Bewilligung des Armenrechtes zurückziehen kann. // [S. 73]

§ 57. Kommt der Arme durch den Ausgang des Prozesses oder anderswie zu Vermögen, so ist er verpflichtet, nachzuzahlen, was ihm in Folge des Armenrechtes erlassen wurde. Eine allfällige Prozeßentschädigung fällt zunächst dem Armenanwalte zu.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen.

§ 58. Die Parteien sollen wissentlich keine ungerechten Prozesse anheben und sich zur Verfolgung ihrer Rechte nur erlaubter Mittel bedienen. Dem Richter gegenüber sind sie zur Wahrheit verpflichtet, und es ist jede böswillige oder muthwillige Prozeßführung von Amtswegen disziplinarisch zu ahnden.

§ 59. In der Regel kann Niemand gezwungen werden, ein ihm zustehendes Recht wider seinen Willen oder früher als er will geltend zu machen.

Ausnahmen bezeichnet das Gesetz.

§ 60. Dagegen kann der einmal in's Recht gerufene Beklagte (§ 100) fordern, daß der Kläger den angehobenen Prozeß fortsetze, oder das Nichtbestehen des Anspruches zur Zeit oder in der Art, wie er erhoben wurde, anerkenne.

Vorbehalten bleibt die Zurückziehung einer Klage wegen fehlerhafter Einleitung zum Zwecke der Verbesserung und sofortiger Wiedereinbringung derselben.

§ 61. Eine ohne Vorbehalt erfolgte Abstandserklärung steht der Erledigung eines Prozesses durch rechtskräftiges Urtheil gleich. // [S. 74]

Als Abstandserklärung gilt auch die Anerkennung der klägerischen Ansprache von Seite des Beklagten.

§ 62. Der Kläger oder Widerkläger darf gleichzeitig und im nämlichen Verfahren mehrere Ansprüche gegen seinen Gegner geltend machen, vorausgesetzt, daß sie sich zur nämlichen Prozeßart eignen und der gleiche Gerichtsstand für dieselben begründet ist (§§ 1 u. ff.).

Das Gericht kann indeß jederzeit Trennung verfügen, wenn durch zu große Häufung Verwirrung entstehen könnte.

§ 63. Die Parteien haben nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßigen Anspruch auf volles rechtliches Gehör.

Sie sind jederzeit befugt, von den Protokollen und Prozeßakten Einsicht zu nehmen und sich Auszüge aus denselben geben zu lassen.

§ 64. Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes vorschreibt, ist es lediglich Sache der Parteien, dem Richter das Thatsächliche des Streitfalles darzulegen.

Einreden und Gegeneinreden (Repliken und Dupliken) dürfen daher mit Ausnahme derjenigen, deren Nichtbeachtung Ungültigkeit des Verfahrens zur Folge hätte, nicht von Amtswegen ergänzt und thatsächliche Verhältnisse nur soweit sie sich auf die Akten gründen, berücksichtigt werden.

§ 65. Wenn es den Vorträgen der Parteien an der erforderlichen Klarheit, Vollständigkeit, oder Bestimmtheit gebricht, so soll sich der Richter bemühen, den Mangel durch geeignete Fragen zu heben.

Verweigerung genügender Antwort ist nach geschehener und im Protokoll vorzumerkender Bedrohung mit // [S. 75] den im einzelnen Fall entsprechenden prozessualischen Nachtheilen zu verknüpfen.

§ 66. Die Prozeßleitung liegt dem Richter ob. Er hat von Amtswegen dafür zu sorgen, daß den gesetzlichen Vorschriften und richterlichen Anordnungen ein Genüge geschehe, und der Streit möglichst schnell seinem Endentscheide zugeführt werde. Besonders hat er auf seine Zuständigkeit, die Berechtigung und Befähigung der Parteien zur Führung der Sache, gehörige Einleitung des Streites, Zulässigkeit der gewählten Prozeßart und Einhaltung der Tagfahrten Rücksicht zu nehmen.

§ 67. Auch bei der rechtlichen Beurtheilung der Begehren und Einwendungen der Parteien hat der Richter die hiesigen Gesetze von Amtswegen zur Anwendung zu bringen, dem allgemeinen Rechte derogirende Gewohnheitsrechte aber nur auf Anrufen der Partei und auf geleisteten Nachweis.

§ 68. Kommen fremde Gesetze zur Anwendung (§§ 1–7 d. pr. G.), so hat der Richter dieselben von Amtswegen zu beachten, sofern er sichere Kenntniß von deren Inhalt besitzt.

Indessen ist es Sache der Partei, welche sich auf ein fremdes Recht beruft, dessen Inhalt nöthigenfalls dem Richter nachzuweisen. Niemals kann ein rechtskräftiges Urtheil wegen Nichtbeachtung oder unrichtiger Auslegung fremder Gesetze angegriffen werden, wenn die Parteien versäumt haben, während des Prozesses sich auf dieselben zu berufen und dem Richter deren Inhalt nachzuweisen.

§ 69. In der Würdigung der Beweise ist der // [S. 76] Richter lediglich an seine Ueberzeugung gebunden, sofern ihn das Gesetz hierin nicht ausdrücklich beschränkt.

§ 70. Der Richter darf einer Partei weder mehr, noch Anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, noch minder als der Gegner anerkannt hat.

§ 71. In der Regel sollen alle streitigen Rechtsfragen im ordentlichen Verfahren durch förmliches Urtheil entschieden werden.

Ist jedoch in einem Prozesse bloß noch der Kostenpunkt und die Entschädigung streitig, so entscheidet hierüber das Gericht durch bloßen Beschluß. Gegen diesfällige erstinstanzliche Entscheidungen ist der Rekurs zulässig.

§ 72. Zeigt sich im Verlaufe eines Prozesses, daß ein Theil des eingeklagten Rechtsanspruches als sofort vollstreckbar ausgeschieden werden kann, so soll dieß auf Verlangen des Klägers und zwar durch bloßen Beschluß geschehen.

§ 73. Das Urtheil ist indirekter Redeform abzufassen und muß enthalten:

- 1) den Namen des Gerichtes und der Richter, welche beim Entscheide mitgewirkt haben;



- 2) die genaue Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand, Heimat und Wohnort derselben;
- 3) die zu entscheidende Streitfrage;
- 4) eine gedrängte Darstellung der wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse unter Bezeichnung der Schlußanträge der Parteien;
- 5) die rechtliche Würdigung derselben (die Entscheidungsgründe);
- 6) den Entscheid des Gerichtes über die Sache selbst, // [S. 77] sowie betreffend die Prozeßkosten und die Entschädigung (Dispositiv);
- 7) das Datum der Sitzung, in welcher das Urtheil gefällt wurde.

Die Appellationsinstanz kann jedoch lediglich auf die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse (Ziff. 4) des erstinstanzlichen Urtheils, sowie auch auf die rechtliche Würdigung derselben (Ziff. 5) verweisen, sofern sie dieselben richtig und genügend findet.

§ 74. Eine allfällige Minderheit (Richter und Gerichtsschreiber) ist berechtigt, ihre abweichende Ansicht unter Anführung der Gründe zu Protokoll zu geben.

Zweiter Theil.

Vom ordentlichen Prozeßverfahren.

I. Abschnitt.

Von dem Sühnverfahren.

§ 75. Der gerichtlichen Behandlung der Zivilstreitigkeiten (Klagen und Widerklagen) soll in der Regel ein Sühnverfahren vordem zuständigen Friedensrichter (§§ 1–14) vorangehen.

§ 76. Der Friedensrichter führt über die bei ihm verhandelten Geschäfte ein Geschäftsverzeichnis und ein Protokoll.

§ 77. Das Geschäftsverzeichnis soll enthalten:

- 1) die Namen der Parteien;
- 2) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- 3) den Tag der Erhebung der Klage; // [S. 78]
- 4) den Tag der Vorladungen;
- 5) das Datum und die Art der Erledigung;
- 6) das Datum der Versendung der Weisung an den Kläger.

§ 78. Das Protokoll ist chronologisch zu führen, und es ist jedes Geschäft am Rande mit der Ordnungsnummer zu bezeichnen. In dasselbe fallen außer der genauen Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und des Streitgegenstandes bloß:

- 1) die Abstandserklärungen (§ 61);
- 2) die Vergleiche;
- 3) die Weisungen;
- 4) allfällige Verfügungen betreffend die Abschreibung von Geschäften (§ 99) und die Verhängung von Ordnungsstrafen.



Befindet sich ein Friedensrichter bei einem Geschäfte im Ausstande, so hat der Stellvertreter immerhin die nöthigen Einträge dem Protokoll des Erstern einzuverleiben.

§ 79. Vollmachten, schriftliche Abstandserklärungen, von den Parteien unterzeichnete Vergleichsurkunden (§§ 7), sowie Ratifikationserklärungen der Vormundschaftsbehörden (§ 86) sind mit der Nummer zu versehen, unter welcher das Geschäft im Protokoll erscheint, und als Belege zu diesem aufzubewahren.

§ 80. Die Verhandlungen vor dem Friedensrichter sind mündlich. Parteien, welche in demselben Wahlkreise wohnen, haben persönlich und, wenn der Friedensrichter es verlangt, gleichzeitig zu erscheinen.

Rechtmäßige Verhinderungsgründe entschuldigen das Nichterscheinen. In diesem Falle sind die Parteien ge- // [S. 79] halten, sich durch eine mit Vollmacht versehene Person (§ 83) vertreten zu lassen.

§ 81. Die Parteien sind verpflichtet, die in ihren Händen liegenden Urkunden, welche sie im Laufe des Rechtsstreites geltend zu machen gedenken, schon bei der friedensrichterlichen Verhandlung ohne Rückhalt vorzulegen.

Ueberzeugt sich das Gericht im Laufe des Prozesses, daß eine Partei ihr zu Gebote stehende Urkunden absichtlich nicht vorgelegt hat, so verfällt es dieselbe in eine Ordnungsbuße von 5–50 Franken.

§ 82. Personen, welche außer dem Wahlkreise wohnen, steht es frei, entweder selbst zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen oder ihre Klage schriftlich anhängig zu machen.

Im Falle der schriftlichen Anhängigmachung der Klage kann der Kläger zur Einsendung der Urkunden nicht angehalten werden; dagegen ist er verpflichtet, dieselben dem Beklagten auf sein Verlangen beim Gemeindammannamte des Klägers zur Einsicht vorzulegen.

§ 83. Zur persönlichen Vertretung der Parteien im Sinne der §§ 80 und 82 sind mit Ausnahme der Advokaten und Geschäftsagenten alle handlungsfähigen Aktivbürger berechtigt; zu schriftlicher Anhängigmachung einer Klage sind jedoch auch jene befugt.

§ 84. Der Friedensrichter soll das Vorbringen der Parteien gewissenhaft prüfen und denselben gegen Erhebung offenbar unbegründeter Ansprachen oder Bestreitung begründeter Rechtsbegehren die geeigneten Vorstellungen machen. // [S. 80]

Bei zweifelhaften Rechtsansprüchen sucht er die Parteien zu vergleichen.

§ 85. Der Friedensrichter kann auch den Streitgegenstand in Gegenwart der Parteien besichtigen und wenn letzterer sich in den Kreis eines andern Friedensrichters erstreckt, diesen auf Begehren einer Partei zum Augenschein und zur Vermittlung beiziehen.

Dagegen ist dem Friedensrichter untersagt, Zeugen abzuhören, Berichte von Behörden und Beamten, oder Befunde von Sachverständigen einzuziehen und Rechtsnachtheile anzudrohen.

§ 86. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird er mit genauer Bezeichnung der Namen und des Wohnortes der Parteien und ihrer Bevollmächtigten in allen seinen Bestimmungen sorgfältig in Schrift verfaßt, den Parteien vorgelesen, nach Richtigbefinden unter Vormerk der geschehenen Verlesung und Genehmigung in's



Protokoll eingetragen, in diesem letztem von den Parteien unterzeichnet, und jeder derselben auf ihr Verlangen eine beglaubigte Abschrift zugestellt.

Bei Bevogteten ist die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde durch die Vertreter der betreffenden Partei einzuholen und derselben im Protokoll zu erwähnen.

§ 87. Wird ein Vergleich durch Briefwechsel oder bei Besichtigung der streitigen Lokalität abgeschlossen, so ist derselbe auf einer besondern Urkunde abzufassen, von den Parteien zu unterzeichnen und der Inhalt derselben wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 88. Erst mit der in den §§ 86 und 87 erwähnten Unterschrift und erst nach erfolgter Genehmigung, wo eine solche nöthig ist, tritt der Vergleich in Kraft. // [S. 81]

§ 89. Die Kosten des Vergleiches werden, wenn hierüber nichts Anderes bestimmt wird, von den Parteien zu gleichen Theilen getragen.

§ 90. Wird eine Abstandserklärung (§ 61) mündlich abgegeben, so ist sie von der betreffenden Partei am Protokoll zu unterzeichnen.

§ 91. Kann der Streit nicht beigelegt werden, so stellt der Friedensrichter dem Kläger die Weisung an das Gericht aus.

§ 92. Die Weisung soll enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung der Parteien;
- 2) die Bezeichnung des Streitgegenstandes und seines Werthes;
- 3) den Zeitpunkt der Anbringung der Klage;
- 4) die Erklärung, daß der Streit nicht verglichen werden konnte;
- 5) ein Verzeichniß der produzierten Urkunden;
- 6) die Bezeichnung des Gerichtes, an welches die Weisung gerichtet wird;
- 7) die Unterschrift des Friedensrichters nebst dem Datum sowol der Ausstellung der Weisung als der Versendung derselben an den Kläger.

§ 93. Geht die Klage nicht unmittelbar auf eine bestimmte Summe Geldes, so hat der Friedensrichter die Parteien zu einer Erklärung darüber anzuhalten, ob sie dem Streitgegenstand einen Werth von mehr als zweihundertfünfzig Franken beilegen oder einen geringern, und im letztern Fall, ob sie den Streitgegenstand mehr als fünfzig Franken werthen oder weniger, und wenn sie über die Werthung einig gehen, // [S. 82] so hat er die Weisung an dasjenige Gericht zu richten, das nach dieser Erklärung als das zuständige erscheint.

§ 94. Können sich die Parteien über den Werth des Streitgegenstandes nicht einigen oder verweigert eine Partei die dießfällige Erklärung, so bemerkt der Friedensrichter in der Weisung, wie hoch er selbst in Berücksichtigung der in den §§ 132 bis 143 des Gesetzes über das Gerichtswesen aufgestellten Grundsätze den Streitgegenstand werthe, und bestimmt hienach auch das Gericht, bei welchem die Weisung eingereicht werden soll.

§ 95. Sind beide Parteien darüber einig, einen Streitgegenstand, dessen Werth fünfzig, jedoch nicht zweihundertfünfzig Franken übersteigt, erst- und letztinstanzlich durch das Bezirksgericht entscheiden zu lassen (§ 89 Ziff. 2 des Gesetzes über das Gerichtswesen), so ist dies in der Weisung zu bemerken und die Erklärung der Parteien von diesen im Protokoll zu unterzeichnen.



§ 96. Der Kläger kann verlangen, daß der Friedensrichter die Weisung spätestens binnen zwanzig Tagen nach Einleitung der Klage und in dringlichen Fällen, namentlich wenn für Einreichung derselben eine Frist angesetzt ist, noch früher ausfertigt und ihm behändige.

§ 97. Zögert ein Kläger nach fehlgeschlagenem Sühnversuche mit Aushinnahme der Weisung oder mit Einreichung derselben beim Gericht, so kann der Beklagte bei letzterm darauf antragen, daß demselben hiezu Frist unter der Androhung angesetzt werde, daß sonst je nach den Umständen unbedingter oder zeitweiser Abstand von der Klage (§§ 60 und 61) angenommen werde.

Das Gericht hat nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Geeignete zu verfügen. // [S. 83]

§ 98. Die Kosten der Weisung und der friedensrichterlichen Verhandlung trägt einstweilen der Kläger.

§ 99. Wird innerhalb drei Monaten nach Einleitung der Klage weder vom Kläger die Weisung verlangt, noch vom Beklagten beim Gericht ein Antrag auf Fristansetzung zur Aushinnahme derselben gestellt (§ 97), so ist der Friedensrichter berechtigt, das Geschäft unter Mittheilung an die Parteien im Protokolle als erledigt abzuschreiben. Die erlaufenen Kosten sind vom Kläger zu beziehen.

II. Abschnitt.

Von der Anhängigmachung des Rechtsstreites bei Gericht.

§ 100. In der Regel wird jeder Rechtsstreit bei Gericht durch Einreichung der Weisung anhängig gemacht; eine Ausnahme ist nur in den Fällen zulässig, in denen das Gesetz ausdrücklich etwas Anderes vorschreibt oder zuläßt.

Ist ein Guthaben aus einem Rechnungsverhältnisse streitig, so ist der Weisung eine in Soll und Haben spezifizierte Rechnung beizulegen.

§ 101. Die Streithängigkeit (Litispendenz) bewirkt:

- 1) die Unzulässigkeit jeder Aenderung des aus der Weisung ersichtlichen Rechtsbegehrens, vorbehältlich des Nachbringens von bloßen Nebenpunkten;
- 2) die Befugniß des Beklagten zur Stellung einer Widerklage, auch wenn der Kläger die Vorklage fallen lassen sollte (§§ 11 und 112); // [S. 84]
- 3) die Unstatthaftigkeit jeder einseitigen Verfügung über den Streitgegenstand zum Nachtheile des Gegners.

§ 102. Steht der Anhandnahme der Weisung Nichts im Wege, so erläßt der Gerichtspräsident die Ladungen zur Hauptverhandlung.

Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen sich jetzt schon gemäß § 294 ein schriftliches Vorverfahren als nothwendig darstellt.

§ 103. Ist der Werth des Streitgegenstandes streitig (§ 94), so faßt das Gericht nach Eingang der Weisung ohne mündliche Parteiverhandlung einen Entscheid über seine Kompetenz. Nichtergreifung der Beschwerde gegen diesen Entscheid innerhalb der angesetzten Frist gilt als Anerkennung desselben.

Bezüglich auf die an das Kreisgericht gewiesenen Fälle findet § 381 Anwendung.

§ 104. Ergibt sich die Nothwendigkeit eines Augenscheines schon bei Anhängigmachung der Klage, so kann der Gerichtspräsident verfügen, daß die

mündliche Hauptverhandlung auf dem Lokal und zwar je nach Umständen vor dem ganzen Gerichte oder einer Abordnung desselben stattfinden soll.

§ 105. In den Vorladungen zur Hauptverhandlung sind die Parteien auf die §§ 110, 112, 113, 114, 116 und 117 aufmerksam zu machen.

§ 106. Jede Partei ist berechtigt zu verlangen, daß ihre Gegenpartei, sofern sie im Kanton wohnt, zum Zwecke der Befragung (§ 141 u. ff.) persönlich zur Hauptverhandlung vorgeladen werde. In diesem Falle hat jedoch auch die fragende Partei, sofern sie im Kanton wohnt, persönlich zu erscheinen. // [S. 85]

§ 107. Dem Instruktionsrichter (§ 130) ist, sofern es ohne besondere Belästigung der Parteien geschehen kann, gestattet, dieselben vor der Hauptverhandlung durch besondere Tagfahrt vor sich zu laden und ihre Sache vorläufig anzuhören. (Referentenaudienz).

Die Parteien sind alsdann bei Vermeidung von Ordnungsbuße verpflichtet, ihre sämtlichen Angriffs- und Vertheidigungsmittel ohne Rückhalt vorzulegen.

Ueber die Referentenaudienz soll Nichts protokolliert werden.

§ 108. Kann die Hauptverhandlung wegen Ausbleibens einer Partei nicht stattfinden, so soll die zweite Vorladung gegen die säumige Partei in der Regel unter der Androhung erlassen werden, daß Ausbleiben des Klägers als Abstand von der Klage, Ausbleiben des Beklagten als Anerkennung des thatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt werde.

III. Abschnitt.

Von der mündlichen Hauptverhandlung.

§ 109. Die Hauptverhandlung findet vor gesessenem Gerichte statt. Dieselbe ist mündlich und bezweckt die Darlegung und Begründung des Streitfalles in allen seinen Theilen behufs sofortiger Ausfüllung des Endurtheils oder wo dieß nicht möglich sein sollte, zur Abnahme der Beweise, beziehungsweise Erlassung des Beweisbescheides.

§ 110. Die Hauptverhandlung soll in der Regel in Einer Gerichtssitzung beendet werden. Muß we- // [S. 86] gen Verschulden einer Partei eine zweite Tagfahrt angesetzt werden, so sind ihr sofort die dadurch verursachten Kosten nebst Entschädigung an die Gegenpartei und eine Ordnungsbuße aufzulegen. Ueberdem kann sie zur nächsten Verhandlung peremptorisch vorgeladen werden.

§ 111. Zur mündlichen Ausführung im Hauptverfahren hat jede Partei zwei Vorträge, den ersten und dritten der Kläger, den zweiten und vierten der Beklagte.

Weitere Vorträge sind nur ausnahmsweise und aus zureichenden Gründen zu gestatten.

§ 112. Eine allfällige Widerklage ist in der Regel mit der Antwort auf die Hauptklage zu verbinden und darf nach geschlossener Duplik nicht mehr zugelassen werden.

War die Widerklage nicht Gegenstand des Sühnverfahrens, so entscheidet das Gericht je nach der Natur des Falles, ob es nachträglich noch die Vornahme eines Sühnversuches durch das Friedensrichteramt verlangen oder sofort auf die Sache eintreten wolle.



§ 113. Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung ihre Begehren sowie alle erheblichen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, auf welche sie dieselben stützen, möglichst speziell und bestimmt vorzutragen, die Beweismittel hiefür vorzulegen und soweit dieß nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

§ 114. Im Fernern hat jede Partei speziell und bestimmt zu erklären, ob sie die Begehren, thatsächlichen Behauptungen und Beweismittel der andern Partei anerkenne und welche Gegenbeweise sie zu führen gedenke. // [S. 87]

Ein allgemeines Abläugnen der von der Gegenpartei behaupteten Thatsachen ist unzulässig.

§ 115. Der Richter hat darüber zu wachen, daß die Vorträge der Parteien den in §§ 113 und 114 bezeichneten Erfordernissen entsprechen und es sind allfällige Mängel sofort durch geeignete Fragen zu heben (§ 65). Zeigt sich die Nothwendigkeit einer Aufklärung einzelner Punkte erst nach Entlassung der Parteien, so können dieselben ausnahmsweise auch zur Abgabe schriftlicher Erklärungen angehalten werden, sofern sich annehmen läßt, daß die Sache auf diesem Wege genügend aufgeheilt werden könne.

§ 116. Mit den bis zum Schlusse des letzten Vortrages in der Hauptverhandlung nicht vorgebrachten materiellen Gesuchen, thatsächlichen Behauptungen, Einreden und Bestreitungen ist die säumige Partei ausgeschlossen.

§ 117. Eine Ausnahme von der Bestimmung des § 116 findet statt mit Hinsicht:

- 1) auf Begehren, die erst im Laufe des Prozesses veranlaßt worden;
- 2) auf Behauptungen, Bestreitungen, Einreden u. dgl., deren Richtigkeit sich ohne ein weiteres Beweisverfahren aus den Prozeßakten und Lokalverhältnissen ergibt;
- 3) auf Thatsachen, von denen die Partei nachweisen oder doch in hohem Grade wahrscheinlich machen kann, daß dieselben früher nicht vorhanden gewesen seien oder daß sie dieselben auch bei angemessener Thätigkeit nicht habe kennen oder anrufen können;
- 4) auf solche Einreden u. s. w., welche der Richter zur Vermeidung von Nichtigkeit von Amtswegen // [S. 88] zu berücksichtigen hat; es treffen jedoch im letztem Falle die säumige Partei die in § 110 bezeichneten Folgen.

§ 118. Der Gerichtsschreiber führt über die Parteivorträge in der Hauptverhandlung ein genaues Protokoll.

§ 119. Stellt sich eine Sache am Schlusse der Hauptverhandlung als spruchreif dar, so erläßt das Gericht das Endurtheil. Sind Mängel vorhanden, denen durch prozeßleitende Verfügungen nicht abgeholfen werden kann, so ist die Klage je nach den Umständen zur Zeit oder angebrachtermaßen abzuweisen.

§ 120. In der Regel soll über alle der Klage entgegengesetzten Einreden in Einem Urtheil entschieden werden. Ausnahmsweise ist es gestattet, eine einzelne oder mehrere Einreden zum Gegenstände eines besondern Vorurtheils zu machen, wenn sich ergibt, daß jene nicht nur präjudiziell sind, sondern überdieß ein Zusammenfassen aller bedeutende Kosten und Zeitaufwand veranlassen würde.

§ 121. Sind einzelne Thatsachen noch streitig und ist anzunehmen, daß durch die persönliche Befragung der Parteien ein weiteres Beweisverfahren abgeschnitten werden könne, so ist dieselbe vor Erlassung des Beweisbescheides anzuordnen.



§ 122. Wird ein weiteres Beweisverfahren nothwendig, so erläßt das Gericht den Beweisbescheid.

§ 123. In dem Beweisbescheide, welcher nicht motivirt werden soll, ist:

- 1) jede zu beweisende Thatsache sorgfältig und vollständig zu bezeichnen; // [S. 89]
- 2) zu bestimmen, welcher Partei der Beweis obliege;
- 3) eine zerstörliche Frist anzusetzen, innerhalb welcher die Beweismittel einzulegen oder, soweit dieß ihrer Natur nach nicht möglich ist, genau zu bezeichnen sind.

§ 124. Sind sämtliche Beweismittel, deren sich die Parteien bedienen wollen, in der Hauptverhandlung bezeichnet worden, so kann der Erlaß eines Beweisbescheides unterbleiben und das Gericht sofort die zur Abnahme des Beweises erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 125. Nur über erhebliche streitige Thatsachen ist der Beweis aufzulegen oder abzunehmen.

§ 126. Wird einer Partei der Beweis auferlegt, so steht der Gegenpartei der Gegenbeweis offen, welcher, soweit dieß seiner Natur nach möglich ist, innerhalb der nämlichen Frist beigebracht werden soll.

§ 127. Wenn sich das Gericht im Verlaufe des Prozesses von der Unrichtigkeit des Beweisbescheides überzeugt, so ist es bis zum Urtheile befugt, denselben unter Angabe der Gründe abzuändern.

§ 128. Die in §§ 119–124 bezeichneten Urtheile und Beschlüsse sollen entweder unmittelbar nach der Hauptverhandlung oder in der nächsten darauf folgenden Gerichtssitzung gefaßt werden; eine längere Verschiebung ist nur aus besondern, im Protokoll zu erwähnenden Gründen zulässig.

§ 129. Alle Urtheile und Beweisbescheide sind den Parteien schriftlich mitzutheilen, auch wenn sie denselben an den Gerichtsschranken mündlich eröffnet wurden.
// [S. 90]

IV. Abschnitt.

Von dem Beweisverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 130. Die Leitung des Beweisverfahrens behufs Vorbereitung der Schlußverhandlung ist, soweit das Gesetz nicht einzelne Handlungen dem gesammten Gerichte zuweist, Sache des Gerichtsvorstandes.

Ausnahmsweise können diese Funktionen mit Zustimmung des Obergerichtes auch andern Mitgliedern des Bezirksgerichtes übertragen werden.

§ 131. Der Instruktionsrichter ist ermächtigt, von sich aus Fristen und Tagfahrten anzusetzen, Versäumungsbescheide zu erlassen und Ordnungsbußen aufzulegen.

§ 132. Dagegen hat er dem Gerichte Bericht und Antrag vorzulegen, sofern es sich darum handelt:

- 1) über die Erheblichkeit der Beweissätze und über die Zulässigkeit der Beweismittel zu entscheiden;



- 2) die nöthigen Anordnungen für Bestellung und Instruktion von Experten und Vervollständigung des Expertenberichtes zu treffen;
- 3) über die Editionsspflicht von Urkunden zu erkennen;
- 4) Augenscheine anzuordnen.

Die dießfällige Entscheidung erfolgt in Form eines Beschlusses.

§ 133. Das Verfahren zur Vorbereitung der Schlußverhandlung ist schriftlich. Mündliche Verhandlungen dürfen nur da stattfinden, wo das Gesetz dieselben ausdrücklich gestattet. // [S. 91]

§ 134. Die Parteien haben innerhalb der Beweisfrist die Beweismittel, soweit sie nicht schon im Hauptverfahren benannt oder eingereicht worden (§§ 113 bis 117), in schriftlicher Eingabe unter genauer Bezugnahme aus den Beweisbescheid zu bezeichnen und soweit sie in ihren Händen liegen oder ohne gerichtliche Hülfe erhältlich sind, einzureichen.

Werden Zeugen angeboten, so sind die Beweissätze, über welche sie abgehört werden sollen, genau anzugeben.

§ 135. Die rechtzeitig eingekommene Beweisantrittungsschrift wird der andern Partei abschriftlich mitgetheilt.

Innerhalb einer anzusetzenden Frist hat dieselbe:

- 1) ihre Einwendungen gegen die von der Gegenpartei aufgestellten Beweissätze und die dafür angerufenen Beweismittel unter kurzer aber genauer Angabe der Einspruchsgründe vorzubringen;
- 2) allfällig erst durch die Beweiseingabe des Gegners veranlaßte Gegenbeweise wie namentlich hinsichtlich der Glaubwürdigkeit benannter Zeugen (§ 171) einzureichen, beziehungsweise genau zu bezeichnen.

§ 136. Die Beweiseinwendungsschrift wird der Gegenpartei abschriftlich mitgetheilt.

§ 137. Je nach dem Ergebnis der Beweisschriften ordnet der Instruktionsrichter das weiter Erforderliche an, um die Schlußverhandlung vorzubereiten.

§ 138. Alle Fristen sind zerstörllich anzusetzen.

§ 139. Die Versäumung einer Tagfahrt durch eine Partei hindert nicht, daß die vorzunehmende Handlung, z. B. Zeugeneinvernahme, Augenschein, Erhebung der Expertise, dennoch vor sich gehe. // [S. 92]

§ 140. Auch wenn beide Theile ausbleiben, geht die Handlung, sofern dieß ohne die Parteien möglich ist, vor sich.

Der Richter hat aber nichts desto weniger auf das Rücksicht zu nehmen, was bereits in den Akten liegt.

B. Befragung der Parteien.

§ 141. Zur Feststellung bestrittener, aber erheblicher thatsächlicher Verhältnisse kann jede Partei die persönliche Befragung der Gegenpartei verlangen. Ueberdem ist der Richter berechtigt, eine solche Befragung von Amtswegen anzuordnen.

§ 142. Das Begehren um persönliche Befragung kann gemäß § 106 eventuell schon vor der Hauptverhandlung und ebenso auch nach Ablauf der Beweisfrist gestellt werden; wird es jedoch erst in der Schlußverhandlung, oder doch so kurz vor derselben



vorgebracht, daß eine gehörige Vorladung des Gegners nicht mehr möglich ist, so ist demselben bloß Folge zu geben, sofern der Letztere zur Schlußverhandlung erscheint.

§ 143. Ist eine Partei handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zu befragen; die handlungsunfähige Partei kann jedoch auch selbst abgehört werden, sofern dieselbe mündig ist und es sich um eine eigene Handlung oder Unterlassung derselben handelt.

§ 144. Bei Korporationen entscheidet das Gericht je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, ob und welche einzelne Mitglieder der Vorsteherschaft es einvernehmen oder ob es schriftliche Beantwortung der Fragen durch die gesammte Vorsteherschaft anordnen wolle. // [S. 93]

§ 145. Die Befragung soll in der Regel vor gesessenem Gerichte und in Gegenwart beider Parteien stattfinden; eine besondere Tagfahrt hiefür ist aber bloß anzusetzen, sofern sich von dem wahrscheinlichen Ergebnis der Befragung eine erhebliche Abkürzung oder Vereinfachung des Prozesses erwarten läßt.

§ 146. Bleibt eine Partei ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund aus, so ist sie unter Auflegung einer Ordnungsbuße in die verursachten Kosten und zur Entschädigung an die Gegenpartei zu verurtheilen und es ist die zweite Vorladung unter der Androhung zu erlassen, daß die Thatsache, über welche die Befragung hätte stattfinden sollen, bei wiederholtem ungerechtfertigtem Ausbleiben als zugestanden angenommen werde.

§ 147. Ist eine Partei durch Krankheit oder Gebrechlichkeit verhindert, persönlich vor Gericht zu erscheinen, so kann das Gericht einen oder mehrere Richter und den Gerichtsschreiber zu ihrer Befragung in ihre Wohnung absenden.

Zeigt sich alsdann, daß die Partei vor Gericht hätte erscheinen können, so ist die Befragung zwar vorzunehmen, die ungehorsame Partei aber in eine Buße bis auf 100 Franken und in die dießfälligen Kosten zu verfallen.

§ 148. Der Richter kann Parteien, welche nicht im Kanton wohnen, selber einvernehmen oder ihre Abhörung dem Richter des Wohnortes übertragen. Im letztern Falle sind die Thatsachen, über welche die Einvernahme stattfinden soll, genau zu bezeichnen und es ist das requirirte Gericht zu ersuchen, die Gegenpartei von der Tagfahrt rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. // [S. 94]

§ 149. Die Befragung findet durch den Gerichtspräsidenten statt. Derselbe hat die Parteien vorerst auf die §§ 153 und 154 aufmerksam zu machen und sodann über jede einzelne Thatsache besonders zu befragen.

§ 150. Bei Beantwortung der an sie gerichteten Fragen dürfen sich die Parteien keiner schriftlichen Notizen bedienen. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen das Gericht behufs Angabe von Summen, Zeitverhältnissen u. dgl. eine Ausnahme gestattet.

Der Anwalt der befragten Partei kann zur Erklärung der gegebenen Antworten die Stellung geeigneter Ergänzungsfragen verlangen.

§ 151. Jede Partei ist, auch wenn die Befragung von Amtswegen angeordnet worden, befugt, an die Gegenpartei durch den Präsidenten sachbezügliche Fragen und Bemerkungen zu richten.

Dasselbe Recht steht dem Richter zu, selbst wenn die Befragung auf den Antrag einer Partei erfolgt.



§ 152. Ueber die Fragen und Antworten wird sofort ein genaues Protokoll aufgenommen und den Parteien zum Zwecke der Anerkennung vorgelesen.

§ 153. Verweigert eine Partei die Antwort, so kann der Richter die Thatsachen, über welche die Einvernahme hätte stattfinden sollen, als zugestanden betrachten, und ist, wenn es sich um Aufklärung einer zweideutigen Stelle oder eines dunkeln oder unbestimmten Rechtsbegehrens handelt, befugt, die der ungehorsamen Partei ungünstigere Auslegung anzunehmen.

§ 154. Eine Partei, welche in persönlicher Befragung Thatsachen trölerhaft ableugnet, ist, sofern die Hand- // [S. 95] lung nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, mit Buße bis auf 200 Frk. zu belegen, womit in schwerern Fällen Gefängniß bis auf zwei Monate verbunden werden kann.

Der Richter hat auf eine dießfällige Strafe im Endurtheile von Amtswegen zu erkennen, sofern der Beweis für die abgeleugnete Thatsache dannzumal unzweifelhaft vorliegt.

C. Von den Beweismitteln.

I. Zeugen.

§ 155. Jede Partei hat die Personen, auf welche sie sich als Zeugen beruft, nach Namen, Stand und Wohnort möglichst genau zu bezeichnen und die Thatsachen, welche dieselben bezeugen sollen, so genau als möglich anzugeben. (§ 134.)

§ 156. Zur Ablegung eines Zeugnisses ist mit Vorbehalt der in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Ausnahmen Jedermann verpflichtet.

§ 157. Mit Ausnahme des Ehescheidungs-, Paternitäts- und Bevogtigungsprozesses dürfen im Zivilprozesse nicht als Zeugen abgehört werden: die Verwandten (Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten) und Verschwägerten des Beweisführers in auf- und absteigender Linie, seine Brüder und Schwestern, sein Ehegatte, seine Schwäger und Schwägerinnen.

Wenn aber in besondern Fällen das Gericht die Abhörung solcher Personen zur Aufklärung nöthig erachtet, so können dieselben einvernommen und deren Aussagen mit der nöthigen Vorsicht berücksichtigt werden. // [S. 96]

§ 158. Die Ablegung eines Zeugnisses können verweigern:

- 1) die Verwandten (Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten) und Verschwägerten des Beweisgegners in auf- oder absteigender Linie, seine Brüder und Schwestern, seine Schwäger und Schwägerinnen;
- 2) Ehegatten des Beweisgegners, selbst wenn sie gesetzlich geschieden sind, sofern sich das Zeugniß auf die Zeit vor der Scheidung bezieht;
- 3) Personen, die zu ihrer eigenen Schande oder zu ihrem unmittelbaren Nachtheile aussagen müßten;
- 4) Geistliche, Aerzte und Anwälte mit Bezug auf Geheimnisse, die ihnen um ihrer amtlichen oder Berufsstellung willen anvertraut worden sind; auch dürfen Beamte nicht zur Mittheilung von Thatsachen angehalten werden, mit Bezug auf welche sie zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet sind.

§ 159. In der Regel ist das Zeugniß mündlich vor Gericht abzulegen. Als Ausnahme ist schriftliches Zeugniß da zuzulassen, wo



1) Auszüge aus amtlichen Protokollen oder schriftliche Berichte, die auf anerkannt regelmäßige Buchführung sich stützen, den Gerichten genügenden Aufschluß geben;

2) oder Thatsachen in Frage stehen, die nach geltender Sitte vorzukommen Pflegen, wie z. B. Geschenke, welche an Pathenkinder und bei Hochzeiten gegeben werden.

§ 160. Fälle von Dringlichkeit ausgenommen, ist ein Zeuge wenigstens acht Tage vor der gerichtlichen // [S. 97] Verhandlung vorzuladen, und es ist demselben von dem Inhalte der §§ 161 und 162 Kenntniß zu geben.

§ 161. Ist ein Zeuge durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen verhindert, so hat er sofort dem Gerichtspräsidenten unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses Anzeige zu machen.

§ 162. Ein Zeuge, welcher ohne rechtmäßige Entschuldigung einer gehörig erlassenen Ladung keine Folge leistet oder ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses verweigert (8158), ist in eine Ordnungsbuße bis auf 100 Franken und in alle durch ihn verschuldeten Kosten zu verurtheilen.

Bei fortgesetztem Ungehorsam wird der Zeuge dem Beweisführer für den Schaden verantwortlich, den seine Weigerung verursacht hat, und es ist bei Ausmittlung desselben zu vermuthen, daß das Zeugniß günstig für den Beweisführer gelautet hätte.

§ 163. Vorbehältlich der in den §§ 164–166 bezeichneten Ausnahmen sind die Zeugen in der Schlußverhandlung vor genügend besetztem Gerichte einzuzuhören und zwar, wenn immer möglich, in ununterbrochener Sitzung.

§ 164. In Lokalstreitigkeiten sollen, wo es für das Verständniß der Einvernahme erforderlich ist, die Zeugen auf dem streitigen Lokal vor dem Gerichte oder einer Abordnung von mindestens zwei Richtern und dem Gerichtsschreiber einvernommen werden.

§ 165. Ist ein Zeuge durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert, so ist er durch eine Abordnung des Gerichtes in seiner Wohnung einzuzuhören. Ergibt sich, daß er füglich vor // [S. 98] Gericht hätte erscheinen können, so verfährt der Richter nach den Vorschriften des § 147.

§ 166. Zeugen, die außer dem Bezirke wohnen, können und solche, die außer dem Kanton wohnen, sollen von dem Richter des Wohnortes einvernommen werden, insofern nicht besondere Umstände deren Abhörung vor dem Richter, bei welchem der Prozeß schwebt, nöthig machen.

Zu diesem Ende sind in dem Ersuchschreiben alle erheblichen Thatsachen, über welche der Zeuge befragt werden soll, genau anzuführen, mit der Einladung, die anzusetzende Tagfahrt so rechtzeitig einzuberichten, daß die Parteien zu derselben vorgeladen werden können.

§ 167. Vor der Einvernahme erinnert der Gerichtspräsident die sämtlichen Zeugen, nachdem sie alle einzeln aufgerufen worden, an ihre Pflicht, die volle und ganze Wahrheit zu sagen und macht sie auf die Strafen des falschen Zeugnisses aufmerksam.

§ 168. Die Zeugen werden von dem Beweisführer in beliebiger Reihenfolge abgehört; nach Beendigung der Einvernahme eines Zeugen steht der Gegenpartei frei, demselben weitere sachbezügliche Fragen vorzulegen.



Der Präsident hat das Recht, aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen eines Richters Fragen an die Zeugen anzuschieben oder nachzuholen. Erscheint die beweisführende Partei ohne Anwalt, oder bleibt sie überhaupt aus, so hat der Präsident die Zeugen einzuvernehmen.

§ 169. Jeder Zeuge ist einzeln und im Abstand der übrigen noch nicht abgehörten Zeugen einzuzulassen // [S. 99] nehmen, und soll in der Regel vor Beendigung der ganzen Einvernahme nicht entlassen werden.

§ 170. Der Zeuge wird

- 1) über Namen, Wohnort, Beruf und Alter,
- 2) über seine persönlichen Verhältnisse zu den Parteien, sowie über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit Einfluß ausüben können,
- 3) über die Sache selbst befragt.

§ 171. Wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugen erst bei dessen Einvernahme angefochten und kann der Grund der Einsprache nicht durch sofortige Befragung des Zeugen (§ 170. Ziff. 2) gehoben werden, so darf dem Einsprecher eine Frist zur Beibringung von Beweismitteln für seine Ausstellungsgründe nur dann noch angesetzt werden, wenn er die Verspätung genügend zu entschuldigen vermag und das Zeugniß für den Entscheid von Bedeutung ist.

§ 172. Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge vorerst zur Angabe der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatfachen und sodann nöthigenfalls zur Ergänzung derselben und zur Hebung von allfälligen Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen. Insbesondere ist er anzuhalten, den Grund seines Wissens anzugeben.

§ 173. Fragen, durch welche dem Zeugen Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Aussagen festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden. Verfängliche Fragen sind untersagt.

§ 174. Zur Aufklärung von Widersprüchen können die Zeugen einander gegenüber gestellt und von // [S. 100] Neuem abgehört werden, so oft dieß durch eine vorangegangene Einvernahme als nothwendig erscheint.

§ 175. Der Gerichtspräsident überwacht die Einvernahmen und schützt die Zeugen vor Ungebühr.

Parteien oder Anwälte, welche die Zeugen unterbrechen oder sich gegen dieselben auf unschickliche Weise benehmen oder beharrlich ordnungswidrige Fragen stellen, können von dem Gerichte mit Ordnungsstrafe belegt und angehalten werden, ihre Fragen durch den Gerichtspräsidenten stellen zu lassen.

§ 176. Ergibt sich begründeter Verdacht, daß ein Zeuge die Wahrheit verheimliche oder falsches Zeugniß ablege, so sind die Akten der zuständigen Polizeibehörde zu weiterer Verfügung zuzustellen und es ist der Zeuge nöthigenfalls zu verhaften.

§ 177. Der wesentliche Inhalt der Zeugenaussagen wird sofort zu Protokoll genommen und dem Zeugen zum Zwecke der Anerkennung vorgelesen (§ 186 des Gesetzes über das Gerichtswesen).

Auf Verlangen können auch Fragen, die von irgend einer Seite beanstandet worden sind, in's Protokoll aufgenommen werden.



§ 178. Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so wird ein Dollmetscher zugezogen, der auch als Protokollführer verwendet werden kann.

Ist der Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten.

Wenn die eine oder andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, so ist Jemand als Dollmetscher zuzuziehen, welcher der Zeichensprache des Zeugen kundig ist. Das // [S. 101] Gericht kann auch, wenn es dieß für zweckmäßig erachtet, den Dollmetscher vor der Einvernahme des Zeugen beeidigen.

§ 179. Gegen alle erstinstanzlichen Verfügungen eines Gerichtes, welche gegen einen Zeugen in Anwendung der §§ 162 und 165 erlassen werden, steht demselben das Recht der Beschwerde offen.

§ 180. Den Parteien steht frei, sich über das Ergebnis der Zeugeneinvernahmen in der Schlußverhandlung auszusprechen. Sie können aber auch die Würdigung desselben einfach dem Richter überlassen.

§ 181. Der Richter beurtheilt die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihrer Aussagen nach freiem Ermessen.

§ 182. Zeigt sich bei der Urtheilsfällung, daß eine Partei das Recht der Zeugenabhörnung offenbar mißbraucht hat, indem sie z. B. eine zu große Zahl Zeugen bezeichnete oder solche Personen anrief, welche augenscheinlich keine Kenntniß von der Thatsache hatten, über welche sie abgehört werden sollten, so ist sie zur Tragung der unnützerweise durch sie verursachten Kosten zu verurtheilen; überdieß kann sie mit Ordnungsstrafe belegt werden.

Auf letztere ist immer auch dann zu erkennen, wenn es sich ergibt, daß lediglich zum Zwecke der Verschleppung des Prozesses Zeugenbeweis angetreten oder verlangt worden sei (§ 58).

§ 183. Die Abhörnung eines Zeugen zum ewigen Gedächtnisse richtet sich nach den Vorschriften der §§ 461 u. ff. // [S. 102]

II. Augenschein.

§ 184. Zur Besichtigung von Gegenständen, deren Beschaffenheit möglicherweise für die Beurtheilung des Rechtsstreites von Bedeutung ist und die sich nicht leicht auf das Gerichtslokal bringen lassen, verfügt sich der Richter von Amtswegen oder auf den Antrag einer Partei an den Ort, wo sich dieselben befinden.

Der Augenschein kann auch durch eine Abordnung des Gerichtes vorgenommen werden.

§ 185. Findet der Augenschein nicht gleichzeitig mit der Haupt- (§ 104) oder der Schlußverhandlung statt, so haben sich die Parteien in ihren Vortrügen auf dasjenige zu beschränken, was durch die unmittelbare Wahrnehmung des Richters an Ort und Stelle sich erhärten läßt, dagegen jedes weitere Eintreten in die geschichtliche oder rechtliche Seite der Streitsache, soweit es zum Verständniß derselben nicht unumgänglich nöthig ist, zu vermeiden.

§ 186. Ueber die Ergebnisse der Augenscheinsverhandlung wird ein genaues Protokoll aufgenommen und dasselbe nöthigenfalls durch Zeichnungen und Modelle verdeutlicht.



Befinden sich solche schon bei den Akten, so sind dieselben mit der Lokalität zu vergleichen und erforderlichenfalls zu berichtigen.

Von den Parteivorträgen sind, sofern der Augenschein nicht mit der Hauptverhandlung verbunden wird, bloß die erheblichen Erklärungen und Gesuche der Parteien zu protokollieren. // [S. 103]

III. Sachverständige.

§ 187. Sachverständige sollen bloß beigezogen werden, sofern es sich um Thatsachen handelt, deren Wahrnehmung oder Beurtheilung besondere Fachkenntnisse voraussetzt.

§ 188. Die Sachverständigen werden durch den Richter ernannt.

Soll durch dieselben ein thatsächliches Verhältniß hergestellt werden, so darf die Bestellung derselben bloß auf Antrag einer Partei erfolgen.

Handelt es sich dagegen lediglich um die Beurtheilung unbestrittener oder ausgemittelter Thatsachen, so kann das Gericht auch Sachverständige von Amtswegen beiziehen.

§ 189. Das Gericht bestimmt mit Rücksicht auf die Natur des Falles, ob ein oder mehrere Sachverständige zu ernennen seien.

§ 190. Niemand soll als Sachverständiger ernannt werden, der als Richter verworfen werden könnte.

Den Parteien steht frei, für die Wahl der Sachverständigen Vorschläge zu machen; der Richter ist aber an dieselben nicht gebunden.

§ 191. Von der Ernennung der Sachverständigen ist den Parteien unter Ansehung einer kurzen Frist zur Geltendmachung ihrer Einspruchsgründe gegen die Persönlichkeit derselben Kenntniß zu geben.

§ 192. Mit Ausnahme der vom Staate für bestimmte Zwecke bestellten Experten ist Niemand gehalten, einen Ruf als Sachverständiger anzunehmen.

§ 193. Ist die Sache der Art, daß die Sachverständigen ihr Gutachten sofort mündlich abgeben können, so // [S. 104] werden sie unter vorläufiger Bezeichnung ihrer Aufgabe zur Schlußverhandlung zitiert und in der für Zeugen vorgeschriebenen Form einvernommen.

§ 194. Macht die Expertise einen Augenschein oder eine anderweitige vorläufige Untersuchung nothwendig, oder ist sonst ein schriftlicher Befund wünschbar, so bezeichnet der Richter den Sachverständigen genau die Fragen, deren schriftliche Beantwortung verlangt wird, sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem der Befund eingereicht werden soll, und stellt ihnen die Akten zur Einsicht.

§ 195. Ueber die Person der Sachverständigen und die ihnen zu ertheilenden Aufträge soll keine besondere mündliche Zwischenverhandlung stattfinden. Die Parteien mögen darüber in der ersten Gerichtsverhandlung oder in ihrer Beweisantretungs- und Beweiseinwendungsschrift sich äußern; dann aber hat das Gericht nach freiem Ermessen zu handeln.

§ 196. Das schriftliche Gutachten muß eine kurze Darstellung der vorgenommenen Untersuchung und eine bestimmte und klare Beantwortung der von dem Richter gestellten Fragen unter Angabe der Gründe enthalten.



Sind die Sachverständigen unter sich uneinig, so gibt jeder sein Gutachten besonders ab.

§ 197. Erstatten die Sachverständigen den Bericht nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so kann das Gericht mit Ordnungsstrafe gegen dieselben einschreiten; auch haften sie überdieß den Parteien für allen Schaden, der ihnen aus verschuldeter Verzögerung entstehen könnte. // [S. 105]

§ 198. Der Instruktionsrichter gibt den Parteien sofort von dem Eingange des Expertenberichtes Kenntniß und stellt denselben frei, ihre Begehren um Ergänzung oder Erläuterung des Befundes oder um Anordnung einer Oberexpertise oder um Vorladung der Sachverständigen zur Schlußverhandlung binnen Frist einzureichen. In der Schlußverhandlung können solche Begehren nicht mehr gestellt werden.

§ 199. Nach Ablauf der Frist verfügt der Instruktionsrichter von sich aus das Geeignete. Er sorgt von Amtswegen dafür, daß unvollständige, unklare oder nicht gehörig begründete Expertenberichte ergänzt und erläutert werden und bezeichnet zu dem Ende genau die dießfälligen Punkte. Er kann zu diesem Behufe sowie zur Hebung allfälliger Widersprüche die Experten auch zur Schlußverhandlung vorladen lassen.

§ 200. Stellt sich heraus, daß die Experten der Lösung ihrer Aufgaben wegen Mangels der erforderlichen Kenntnisse nicht gewachsen sind, oder daß ihnen der Wille hiezu oder die nöthige Unbefangenheit abgeht, so bestellt das Gericht neue Experten.

§ 201. Das Gericht würdigt das Gutachten der Sachverständigen nach freiem Ermessen, sofern nicht besondere Gesetze diese Befugniß im einzelnen Fall ausdrücklich beschränken.

IV. Urkunden.

a. Editionspflicht.

§ 202. Ueber die Pflicht zur Vorlegung von Urkunden sind die §§ 1823 u. ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches maßgebend. // [S. 106]

§ 203. Verlangt eine Partei von ihrem Gegner zur Herstellung eines Beweises die Vorlegung einer Urkunde, so hat sie dieselbe, sowie den Gegenstand des Beweises so genau als möglich zu bezeichnen.

§ 204. Weigert sich eine Partei, eine in ihrem Besitze befindliche Urkunde vorzulegen, so entscheidet das Gericht nach Anhörung der Parteien sofort über die Editionspflicht. Gegen Beschlüsse, durch welche das Editionsbegehren abgewiesen wird, ist während des Prozesses keine Beschwerde zulässig.

§ 205. Wird eine Partei zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet, so hat das Gericht mit dem dießfälligen Beschlusse zugleich die geeignete Androhung für den Fall der Unterlassung zu verbinden; namentlich kann das Gericht je nach Umständen dem Editionspflichtigen den Beweis für die Unrichtigkeit der vom Beweisführer behaupteten Thatsachen auflegen oder den Inhalt der vorzulegenden Urkunden nach Angabe des Letztern oder der von ihm beigebrachten Abschrift als erwiesen annehmen.

§ 206. Befindet sich die Urkunde, auf welche sich der Beweisführer beruft, in den Händen eines Dritten, so wird derselbe durch den Instruktionsrichter aufgefordert, dieselbe einzureichen oder schriftlich die Gründe anzugeben, warum er sich hiezu nicht verpflichtet halte.



§ 207. Wenn der Dritte die Vorlegung der Urkunde verweigert, so entscheidet das Gericht nach vorheriger Einvernahme desselben über die Editionsspflicht.

Wird die Vorlegung verfügt, so wird dem Editionspflichtigen eine kurze Frist zur Beschwerdeführung angesetzt. // [S. 107]

§ 208. Behauptet dagegen der Dritte, daß er sich nicht im Besitze der Urkunde befinde, so kann der Beweisführer verlangen, daß jener als Zeuge darüber abgehört werde, ob er die verlangte Urkunde nicht besitze, ob er sich des Besizes nicht entäußert habe und ob er nicht wisse, wo die Urkunde sich gegenwärtig befinde.

§ 209. Ist die Editionsspflicht gerichtlich festgestellt und verweigert der dritte Besitzer die Vorlegung der Urkunde beharrlich, so ist gegen denselben wie gegen einen ungehorsamen Zeugen zu verfahren. (§ 162.)

b. Vorlegung der Urkunden.

§ 210. In der Regel sind die Urkunden, wo es möglich ist, in der Urschrift vorzulegen. Der Urschrift steht gleich:

- 1) eine von den Beteiligten anerkannte Abschrift;
- 2) eine von dem zuständigen Beamten aus öffentlichen Büchern oder Registern gezogene und beglaubigte Abschrift.

§ 211. Jede Urkunde muß vollständig vorgelegt werden und es sind bei größern Urkunden die Beweisstellen genau zu bezeichnen.

Wenn sich eine Urkunde auf eine andere bezieht, wie bei Nebenverträgen, Rechnungsbeilagen, so ist sie in Verbindung mit dieser vorzulegen.

Stellen, welche für den Prozeß ohne Einfluß sind, dürfen unzugänglich gemacht werden.

§ 212. Während des Prozesses darf eine einmal vorgelegte Urkunde ohne Zustimmung des Instruktionsrichters nicht mehr zurückgezogen werden. // [S. 108]

c. Beweis der Aechtheit der Urkunden.

§ 213. Jede Partei hat sich über die Aechtheit der von der Gegenpartei vorgelegten Urkunden zu erklären.

§ 214. Bestreitet eine Partei die Aechtheit einer vorgelegten Urkunde, so schreitet der Richter in der Regel zur persönlichen Einvernahme der Parteien.

§ 215. In der Einvernahme ist der Beweisführer genau über alle erheblichen Verumständungen abzuhören, unter denen die Urkunde zu Stande gekommen, sowie über alle Momente, welche für die Aechtheit geltend gemacht werden, und es hat sich sodann der Beweisgegner hierüber speziell auszusprechen.

§ 216. Behauptet eine Partei, daß eine vorgelegte Urkunde gefälscht sei, so hat sie die angeblich gefälschten Stellen sowie die Gründe, welche nach ihrer Ansicht für die Fälschung sprechen, genau zu bezeichnen und allfällige Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen mitzuthemen, sofern sie nicht vorzieht, sofort Sträflinge zu erheben.

§ 217. Der Richter setzt alsdann je nach den Umständen der betreffenden Partei eine Frist zur Anhebung der Strafklage an, oder übermittelt die Akten von sich aus der Staatsanwaltschaft zur Einleitung einer Untersuchung.



§ 218. Wird die Aechtheit einer von einem noch lebenden Dritten ausgestellten Privaturkunde bestricken, so kann der Beweisführer verlangen, daß derselbe gerichtlich angehalten werde, sich in der Eigenschaft eines Zeugen über die Ausstellung der Urkunde zu erklären.

Verweigert der Dritte die Erklärung, so ist gegen ihn nach den Vorschriften des § 162 zu verfahren. // [S. 109]

§ 219. Auf Verlangen des Richters ist jede Partei und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie als Beweisführer oder als Beweisgegner erscheine, sowie auch jede nach § 218 abzuhörende dritte Person verpflichtet, einen ihr vorzusprechenden Aufsatz in seiner Gegenwart niederzuschreiben.

Die Weigerung einer Partei ist nach § 153, die Weigerung eines Dritten nach § 162 zu beurtheilen.

§ 220. Die Aechtheit einer bestrittenen Privaturkunde wird durch die gewöhnlichen Beweismittel hergestellt. Das Gericht kann sowol von sich aus, als auf den Antrag einer Partei eine Schriftvergleichung anordnen und zu derselben auch Sachverständige beiziehen.

§ 221. Zur Vergleichung ist jede Handschrift zulässig, die unzweifelhaft von dem angeblichen Aussteller der bestrittenen Urkunde herrührt.

§ 222. Das Ergebnis der Schriftvergleichung ist stets in Verbindung mit allen übrigen Indizien zu würdigen, welche für oder gegen die Aechtheit einer Urkunde sprechen.

§ 223. Eine Partei, welche wissentlich die Aechtheit einer von ihr ausgestellten Urkunde ableugnet, ist durch das Gericht von Amtswegen in eine Polizeistrafe bis auf 200 Franken zu verurtheilen, womit unter Umständen Gefängniß bis auf zwei Monate verbunden werden kann.

§ 224. Die Aechtheit öffentlicher Urkunden wird durch das Zeugniß der zuständigen Behörde festgestellt.

Als öffentlich gelten alle Urkunden, welche von einem öffentlichen Glauben genießenden Beamten in Sachen // [S. 110] seines Amtes und innerhalb der Befugnisse desselben in gesetzlicher Form abgefaßt sind.

D. Schlußverfahren und Urtheilsfällung.

§ 225. In allen Fällen, in denen nach der Hauptverhandlung noch ein besonderes Beweisverfahren nöthig wird, soll eine Schlußverhandlung vor dem urtheilenden Gerichte stattfinden.

Dieselbe hat die Abnahme der Beweise, soweit dieselbe nicht bereits stattgefunden, die Würdigung des Beweisergebnisses und die sofortige Ausfüllung des Endurtheils zum Zwecke.

§ 226. Tag zur Schlußverhandlung hat der Gerichtspräsident erst anzusetzen, wenn die Sache nach der Aktenlage aller Wahrscheinlichkeit nach in Einer Prozeßverhandlung zu Ende geführt und beurtheilt werden kann.

Er sorgt dafür, daß die Mitglieder des Gerichtes vor der Schlußverhandlung Gelegenheit erhalten, die Akten einzusehen, und bezeichnet, sofern er selbst als Instruktionsrichter gehandelt hat, einen Referenten.



§ 227. Bei der Vorladung zum Schlußverfahren sind die Parteien auf die Bestimmungen der §§ 139 und 140 aufmerksam zu machen.

§ 228. Die Schlußverhandlung beginnt mit Abnahme der Beweise. Nach vollendeter Beweisabnahme steht jeder Partei frei, das Ergebnis des gesamten Beweises in mündlicher Ausführung zu würdigen.

§ 229. Sodann schreitet das Gericht nach Anleitung der §§ 176 bis 178 des Gesetzes über das Gerichtswesen und der §§ 67 bis 74 dieses Gesetzes zur Urtheilsfällung. Der Entscheid in der Hauptsache ist // [S. 111] den Parteien, sofern sie anwesend sind, mündlich zu eröffnen. Nur aus besondern, im Protokoll vorzumerkenden Gründen darf die Urtheilsfällung auf eine folgende Gerichtssitzung verschoben werden. Erfolgt die Ausfüllung des Urtheils nicht innerhalb vier Wochen vom Tage der Schlußverhandlung an, so steht jeder Partei das Recht der Beschwerde an das Obergericht offen.

V. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.

A. Die Berufung (Appellation).

§ 230. Gegen erstinstanzliche Urtheile ist innerhalb zehn Tagen vom Tage der schriftlichen Mittheilung an die Berufung (Appellation) zulässig.

Mittelst derselben können alle Mangel des Verfahrens sowol, als des Urtheils selbst gerügt werden.

§ 231. So lange die Berufung offen steht, ist die Anwendung eines andern Rechtsmittels nicht zulässig (§ 258).

§ 232. Die Berufung wird bei dem erstinstanzlichen Gerichte oder der Kanzlei desselben schriftlich erklärt.

§ 233. Von der Appellationserklärung ist sofort am Protokoll Vormerk zu nehmen und dem Appellanten darüber auf sein Verlangen eine Bescheinigung zuzustellen.

§ 234. Das Gericht faßt sodann über die Zulässigkeit der Appellation einen Beschluß und gibt von demselben beiden Parteien Kenntniß.

Gegen Verweigerung der Appellation findet Beschwerde statt. // [S. 112]

§ 235. Die Berufung hemmt die Vollstreckbarkeit des Urtheils.

Bezieht sich jedoch die Berufung bloß auf einen Theil der Entscheidung, so wird der übrige sofort rechtskräftig. (§ 72).

§ 236. Innerhalb acht Tagen nach Zulassung der Berufung hat die Bezirksgerichtskanzlei die sämtlichen Protokolle und Prozeßakten bei Vermeidung von Ordnungsbuße in Original der obern Instanz einzusenden. Den Akten ist eine Reinschrift des erstinstanzlichen Urtheils beizulegen.

§ 237. Die Verhandlungen über die Berufung sind mündlich.

Jeder Partei sind zwei Vorträge gestattet, der erste und dritte dem Appellanten, der zweite und vierte dem Appellaten.

Haben beide Parteien die Appellation ergriffen, so hat der Kläger den ersten Vortrag.

§ 238. Bleiben beide Parteien, oder bleibt der Appellant am Rechtstage ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund aus, so erwächst dadurch das erstinstanzliche Urtheil



ohne weiteres in Rechtskraft, und es hat das Gericht den Appellanten in die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens und, sofern der Appellat erschienen ist, auch zur Entschädigung an denselben zu verurtheilen.

§ 239. Bleibt der Appellat aus, so ist der Appellant zu einseitigem Vortrage zuzulassen; das Gericht hat indeß die aktenkundigen Gründe der ausgebliebenen Partei und die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen von Amtswegen zu berücksichtigen.

§ 240. Der Appellat kann sich in seinem Antwortvor- // [S. 113] trage der von dem Appellanten eingelegten Berufung anschließen und Anträge stellen, wie wenn er selbst die Berufung eingelegt hätte.

Sobald jedoch derjenige, welcher die Berufung selbstständig einlegte, dieselbe zurückzieht, fällt auch die Appellation desjenigen, welcher sich derselben bloß angeschlossen hat.

§ 241. In der Berufungsinstanz sind neue Begehren, thatsächliche Behauptungen, Einreden, Bestreitungen und Beweismittel nur unter der Voraussetzung des § 117 zulässig.

§ 242. Findet das Obergericht eine Vervollständigung der Akten nothwendig, so kann es dieselbe entweder selbst vornehmen oder durch den erstinstanzlichen Instruktionsrichter vornehmen lassen.

Eine Rückweisung an die erste Instanz behufs Ausfüllung eines neuen Urtheils darf nur ausnahmsweise stattfinden.

§ 243. Die Beweisführung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 131 u. ff.; zur Würdigung des Ergebnisses derselben steht jeder Partei ein Vortrag zu. In einfachen Fällen kann die Anordnung der Verhandlung auch gänzlich unterbleiben und ebenso können die Parteien, auch wenn sie vorgeladen worden sind, die Würdigung der Vervollständigung lediglich dem Richter überlassen. Das Ausbleiben des Appellanten gilt daher nicht als Verzicht auf die Appellation.

§ 244. Das Urtheil soll in der Regel sofort nach der Verhandlung ausgefällt, den Parteien mündlich eröffnet und nachher schriftlich mitgetheilt werden. Kann die Urtheilsfällung aus besondern Gründen nicht sofort // [S. 114] geschehen, so soll sie in einer der nächsten Sitzungen stattfinden.

§ 245. Ein zweitinstanzliches Urtheil wird mit der Ausfällung rechtskräftig.

§ 246. Die Protokolle und Prozeßakten sind mit einer Abschrift des zweitinstanzlichen Urtheils an die erste Instanz zurückzusenden (§ 197 des Gesetzes über das Gerichtswesen). Die Reinschrift des erstinstanzlichen Urtheils (§ 236) wird im Archive des Obergerichtes aufbewahrt.

B. Die einfache Beschwerde. (Rekurs.)

I. Die Beschwerde als Rechtsmittel gegen prozeßleitende Verfügungen.

§ 247. Gegen Beschlüsse und Verfügungen eines Gerichtes oder Instruktionsrichters im ordentlichen Zivilprozesse findet die Beschwerde nur statt:

- 1) wo das Gesetz dieselbe ausdrücklich gestattet;
- 2) wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege;
- 3) gegen Kompetenzbeschlüsse;



- 4) wenn ein Berechtigter von der Führung seiner eigenen oder einer fremden Sache ausgeschlossen wird;
- 5) wegen Verletzung klarer Prozeßvorschriften;
- 6) gegen Beschlüsse, durch deren Vollziehung der Partei ein bedeutender, unabwendbarer Rechtsnachtheil droht.

In allen andern Fällen steht der Partei, welche sich durch eine prozessualische Verfügung beschwert glaubt, lediglich frei, ihre Beschwerde in der Appellationsinstanz geltend zu machen.

§ 248. Findet die obere Instanz, daß keine der in // [S. 115] § 247 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sei, so weist sie die Beschwerde sofort von der Hand und verweist den Beschwerdestelle! auf den Weg der Berufung.

II. Die Beschwerde als ordentliches Rechtsmittel.

§ 249. Soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, ist die Beschwerde als ordentliches Rechtsmittel zulässig:

- 1) gegen alle erstinstanzlichen Beschlüsse eines Gerichtes außerhalb des ordentlichen Zivilprozesses;
- 2) gegen alle Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelkompetenz;
- 3) gegen Verfügungen der unter Aufsicht der Bezirksgerichte stehenden Behörden und Beamten.

§ 250. Wo die Beschwerde als ordentliches Rechtsmittel erscheint, können für die gestellten Rechtsbegehren in der zweiten Instanz auch neue Thatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden; die säumige Partei kann jedoch, auch wenn sie obsiegt, in die Kosten verfallen werden. (§ 50.)

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 251. Die Beschwerde muß, wo das Gesetz oder der Richter nicht etwas anderes bestimmt, innerhalb zehn Tagen von der Mittheilung der angefochtenen Verfügung an erhoben werden.

Versäumung wird als Verzicht betrachtet. Vorbehalten bleibt indeß die Geltendmachung der Beschwerde über prozeßleitende Verfügungen auf dem Wege der Appellation (§ 230 Lemma 2 und § 247 Lemma 2).

§ 252. Die Beschwerde wird schriftlich der obern // [S. 116] Instanz eingereicht. Derselben sind die angefochtene Verfügung sowie allfällige Belege beizulegen.

§ 253. Die Beschwerdestellung hemmt an sich die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nicht. Dagegen kann die Rekursinstanz je im einzelnen Fall verfügen, daß die Vollziehung vorläufig unterbleibe.

§ 254. Stellt sich die Beschwerde nicht sofort als unstatthaft oder unbegründet dar, so ist dieselbe der Gegenpartei zur Beantwortung und nöthigenfalls der untern Instanz zur Berichterstattung und zur Einsendung der Akten mitzutheilen.

§ 255. Die Oberbehörde kann auch, wo sie es für nöthig erachtet, die persönliche Befragung einer Partei und doppelten Schriftenwechsel anordnen.

§ 256. Der Bescheid muß motivirt sein und ist der untern Instanz und den beteiligten Parteien schriftlich mitzutheilen.



C. Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation).

§ 257. Gegen endliche Erkenntnisse der Kreis- und Bezirksgerichte, sowie gegen die zweitinstanzlichen Urtheile der letztem, ferner gegen alle Erkenntnisse des Handelsgerichtes, des Obergerichtes und seiner Zivilabtheilung ist innerhalb der in § 259 bezeichneten Frist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation) zulässig:

- 1) wenn das erkennende Gericht inkompetent war;
- 2) wenn es unbefugter Weise sich inkompetent erklärt hat;
- 3) wenn dasselbe nicht gehörig besetzt war;
- 4) wenn eine unfähige oder abgelehnte Gerichtsperson // [S. 117] an der Entscheidung Theil genommen hat (§§ 159 und 160 des Gesetzes über das Gerichtswesen);
- 5) wenn eine handlungsunfähige Partei nicht gehörig vertreten war und nicht der Vormund oder nach erlangter Handlungsfähigkeit die Partei selbst das Verfahren genehmigt hat (§ 19);
- 6) wenn eine Partei nicht gehörig vorgeladen oder ihr das rechtliche Gehör verweigert oder wenn ein Berechtigter von der Führung seiner Sache ausgeschlossen wurde;
- 7) wenn das Gericht seinen Entscheid auf offenbar aktenwidrige Thatsachen gestützt hat;
- 8) wenn und soweit einer Partei Mehreres oder Anderes zugesprochen wurde, als sie selbst verlangt, oder weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat;
- 9) wenn der angefochtene Entscheid in materieller Beziehung mit einer klaren gesetzlichen Bestimmung in offenbarem Widerspruch steht.

§ 258. Die Anfechtung erstinstanzlicher Urtheile und Beschlüsse wegen der in § 257 bezeichneten Mangel hat auf dem Wege der Berufung (§ 230) oder der Beschwerde (§§ 247 u. 249) zu geschehen. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist hier nur zulässig, wenn der Kassationspetent erst nach Ablauf der Appellations- oder Beschwerdefrist Kenntniß von einem Nichtigkeitsgrunde erlangt hat.

§ 259. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann, soweit sie überhaupt zulässig ist, innerhalb sechzig Tagen vom Empfange des schriftlichen Urtheils oder Beschlusses an unbedingt, nach Ablauf dieser Frist aber nur noch innerhalb der nächsten zehn Jahre von Ausfällung des Urtheils an erhoben werden, wenn zugleich bescheinigt wird, // [S. 118] daß der Kassationspetent erst innerhalb dreißig Tagen vor der Eingabe seiner Beschwerde von dem Kassationsgrunde Kenntniß erlangt hat.

§ 260. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen kreisgerichtliche Erkenntnisse ist beim Bezirksgerichte, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte und Bezirksgerichtspräsidenten betreffend einen 20000 Franken nicht übersteigenden Streitwerth bei der Zivilabtheilung des Obergerichtes und in allen andern Fällen bei dem Gesamtobergerichte anzubringen, welches, sofern es selbst betheilt ist, gemäß §§ 156 u. 167 des Gesetzes über das Gerichtswesen besetzt werden soll.

§ 261. Die Nichtigkeitsbeschwerde soll enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- 2) die Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe und der Beweismittel für dieselben;



3) den bestimmten Antrag, in welchem Umfang das frühere Verfahren als nichtig zu erklären sei.

Das angefochtene Erkenntniß, sowie die Beweismittel (Ziffer 2) sind, soweit dieß möglich ist, der Beschwerde beizulegen.

§ 262. Stellt sich die Nichtigkeitsbeschwerde nicht sofort als unzulässig oder unbegründet dar, so theilt das Gericht dieselbe, nachdem der Beschwerdeführer für die ihn auf den Fall des Unterliegens treffenden Kosten und Entschädigungen angemessene Kautionsleistung geleistet hat, der Gegenpartei mit, fordert die Akten ein und setzt, sofern es sich um ein Urtheil handelt, Tag zur mündlichen Parteiverhandlung und wenn die Beschwerde // [S. 119] gegen einen Beschluß gerichtet ist, Frist zur Beantwortung durch die Gegenpartei an.

§ 263. Die Kassationsinstanz kann überdem die Beschwerde der untern Instanz zur Beantwortung mittheilen und wo es ihr zweckmäßig erscheint, die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung sistiren.

§ 264. Die Vorschriften der §§ 238 und 239 betreffend Ausbleiben der Parteien finden auch auf die Kassationsverhandlung Anwendung.

§ 265. Findet das Gericht die vorgebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung, sowie das derselben vorangegangene Verfahren, soweit der Nichtigkeitsgrund auf dasselbe einwirkt, auf, weist in den Fällen 2–6 des § 257 die Sache an das erstinstanzliche Gericht behufs Verbesserung des Mangels zurück und entscheidet in den Fällen 7–9 nöthigenfalls nach Anordnung weiterer Verhandlungen in der Sache selbst.

§ 266. Abgesehen von dem Falle einer von der Gegenpartei selbstständig erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde darf die angefochtene Verfügung nicht zum Nachtheile des Kassationspetenten abgeändert werden.

D. Die Wiederherstellung (Revision).

§ 267. Die Wiederherstellung (Revision) gegen rechtskräftige Erkenntnisse (Urtheile und Beschlüsse) findet statt:

- 1) wenn durch ein strafrechtliches Urtheil festgestellt ist, daß durch ein Verbrechen zum Nachtheile des Revisionspetenten auf den Entscheid eingewirkt wurde; // [S. 120]
- 2) wenn der Revisionspetent nach Ausfüllung des rechtskräftigen Erkenntnisses Thatsachen entdeckt hat, die zwar zur Zeit des Verfahrens bereits vorhanden waren, die er aber auch bei Anwendung des erforderlichen Fleißes nicht rechtzeitig hatte kennen können;
- 3) wenn der Revisionspetent nach Ausfüllung des rechtskräftigen Urtheils Beweismittel aufgefunden hat, welche er selbst bei Anwendung des erforderlichen Fleißes nicht rechtzeitig hatte kennen und beibringen können,

in den beiden letzten Fällen jedoch nur, wenn die Thatsachen und Beweismittel von der Beschaffenheit sind, daß bei rechtzeitiger Geltendmachung derselben die angefochtene Entscheidung für den Revisionspetenten günstiger ausgefallen wäre.

§ 268. Das Revisionsgesuch muß innerhalb drei Monaten vom Tage der Entdeckung des Revisionsgrundes an geltend gemacht werden.



§ 269. Für die Behandlung ist dasjenige Gericht zuständig, welches in Sachen in letzter Instanz entschieden hat.

§ 270. Das Wiederherstellungsgesuch ist schriftlich einzureichen und muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung der einzelnen Revisionsgründe, sowie die Antretung der hierauf bezüglichen Beweise;
- 2) den Nachweis, daß seit Auffindung dieser Revisionsgründe noch nicht drei Monate verflossen seien (§ 268);
- 3) den bestimmten Antrag, in welchem Umfang das // [S. 121] frühere Erkenntniß aufzuheben und wie statt dessen zu erkennen sei.

Das frühere Erkenntniß soll dem Gesuche beigelegt werden.

§ 271. Stellt sich das Revisionsgesuch nicht sofort als unzulässig oder unerheblich dar, so verfügt das Gericht die schriftliche Beantwortung desselben und entscheidet hierauf über die vorläufige Zulassung zur Revision. Der Revision selbst hat bei Urtheilen noch eine mündliche Parteiverhandlung vorauszugehen.

§ 272. Die Vollziehung des angefochtenen Erkenntnisses wird, sofern das Gericht nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, durch die vorläufige Zulassung des Revisionsgesuches nicht gehemmt.

§ 273. Die Vorschriften der §§ 238 und 239 finden auf die Revisionsverhandlung analoge Anwendung.

§ 274. Bei der mündlichen Verhandlung darf sich der Revisionspetent zur Begründung seines Gesuches nur auf diejenigen Thatfachen und Beweismittel berufen, welche er im Revisionsgesuche bestimmt bezeichnet hat.

Der Revisionsgegner dagegen kann zu seiner Vertheidigung neue Thatumstände und Beweise vorbringen, insofern solche nur das neue Vorbringen des Petenten und den Einfluß desselben auf das Erkenntniß betreffen, und zwar ohne Unterschied, ob sie ihm in den frühern Verhandlungen schon bekannt waren und ob er damals damit ausgeschlossen wurde oder nicht.

§ 275. Findet das Gericht das Revisionsge- // [S. 122] such begründet, so hebt es die frühere Entscheidung auf und entscheidet in der Sache auf's Neue.

Gegen diesen Entscheid sind weitere Rechtsmittel nur statthaft, sofern dieselben unter den gleichen Voraussetzungen gegen die aufgehobene Entscheidung ebenfalls zulässig gewesen wären.

E. Die Erläuterung.

§ 276. Wenn die Bestimmungen eines Erkenntnisses dunkel, zweideutig oder sich widersprechend sind, so kann bei dem Gerichte, welches das Erkenntniß ausgefällt hat, um dessen Erläuterung nachgesucht werden.

§ 277. Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. In demselben sind die mangelhaften Stellen wörtlich anzuführen, und es ist die verlangte Wortfassung bestimmt und genau zu beantragen.

§ 278. Das Gesuch wird vom Gerichtspräsidenten dem Gegner zur Beantwortung binnen einer angemessenen Frist unter der Androhung mitgetheilt, daß Stillschweigen als Einverständniß angesehen werde.

Mündliche Verhandlung und Weiterziehung ist nicht zulässig.



§ 279. Das Gericht bestimmt in jedem einzelnen Falle, inwiefern die Vollziehung des Urtheils mit Rücksicht auf die verlangte Erläuterung zu sistiren sei.

§ 280. Schreibfehler, Rechnungsirrhümer und irrige Benennungen der Parteien können im Einverständniß mit dem Präsidenten durch die Gerichtskanzlei berichtigt werden. // [S. 123]

VI. Abschnitt.

Von der Vollziehung.

§ 281. Jedes Erkenntniß, wodurch der obsiegenden Partei eine bestimmte fällige Geldsumme zugesprochen wird, kann nach beschrittener Rechtskraft auf dem Wege der Schuldbetreibung in Vollziehung gesetzt werden.

§ 282. Erkenntnisse, welche sich nicht zur Vollziehung durch den Rechtstrieb eignen, werden in der Regel auf dem Wege des Befehlverfahrens (§ 423) vollzogen.

§ 283. Wurde auf Theilung eines Gegenstandes oder auf Grenzscheidung erkannt, so bezeichnet der Bezirksgerichtspräsident auf Verlangen einer Partei je nach den Umständen einen oder mehrere Sachverständige, unter deren Leitung, nöthigenfalls im Beisein eines Gerichtsmitgliedes, die Theilung oder die Ausmarkung nach Inhalt des Erkenntnisses vorgenommen wird.

§ 284. Ist der Verurtheilte zu einer persönlichen Leistung verpflichtet, so setzt der Gerichtspräsident demselben auf Verlangen eine möglichst kurze Frist zur Erfüllung derselben an.

Wird dem Befehle innerhalb der angesetzten Frist entweder gar nicht oder nur unvollständig Folge geleistet, so ordnet der Gerichtspräsident auf Begehren des Berechtigten die vollständige Verrichtung der fraglichen Leistungen durch einen Dritten auf Kosten des Verurtheilten an.

Handelt es sich um Stellung einer Rechnung, so ist der Verurtheilte mit den geeigneten Mitteln anzuhalten, hiezu so viel als möglich behülflich zu sein. // [S. 124]

§ 285. Zur Herausgabe beweglicher Sachen bestimmt der Gerichtspräsident dem Pflichtigen auf Verlangen des Berechtigten eine kurze Frist und läßt nach fruchtlosem Ablaufe derselben die betreffenden Sachen mit Zwang wegnehmen und dem Letztern gegen Empfangschein einhändigen.

§ 286. Ist die gehörige Erfüllung einer persönlichen Leistung oder die Herausgabe einer beweglichen Sache auf dem in den §§ 284 u. 285 vorgeschriebenen Wege nicht erzwingbar, so kann der Berechtigte hiefür den Geldwerth ansprechen und sofern der Beklagte nicht schon eventuell durch das Gericht in denselben verurtheilt wurde (§ 983 d. pr. G.) von dem Gerichtspräsidenten die vorläufige Taxation desselben in einer fixen Summe verlangen.

Für diese Summe kann der Berechtigte sofort den Rechtstrieb anheben; eine Versilberung der Pfänder, sowie die Eröffnung des Auffalls ist aber jeweilen nur für den unbestrittenen oder gerichtlich anerkannten Theil der Forderung zulässig.

§ 287. Gegen die Taxation des Gerichtspräsidenten steht den Parteien kein Rechtsmittel zu. Dagegen kann jede Partei innerhalb zehn Tagen, von der Mittheilung derselben an, dem Gerichte, welches den Streit in erster Instanz oder endlich beurtheilt



hat, ein schriftliches Begehren um definitive Festsetzung der Entschädigungssumme einreichen.

Stillschweigen während dieser Frist gilt als Anerkennung der vorläufigen Taxation.

§ 288. Der Petent hat sich in seinem Gesuche bestimmt darüber auszusprechen, wie hoch nach seinem Dafürhalten // [S. 125] die Entschädigungssumme festzusetzen sei und hiefür die thatsächlichen Momente genau anzugeben und die Beweismittel für dieselben unter Androhung des Ausschlusses beizubringen, oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

§ 289. Das Gericht theilt das Gesuch der Gegenpartei zur Beantwortung mit und ordnet nöthigenfalls ein Beweisverfahren mit mündlicher Schlußverhandlung an.

Der Entscheid in der Sache selbst erfolgt durch bloßen Beschluß, gegen welchen der Rekurs zulässig ist.

§ 290. Der Verurtheilte ist verpflichtet, dem Obsiegenden alle über die Vollstreckung ergangenen Kosten zu ersetzen.

§ 291. Die §§ 281–285 und 290 finden auch auf die rechtskräftigen Zivilurtheile außerkantonalen schweizerischer Gerichte Anwendung.

Wird die Rechtskraft bestritten, so entscheidet hierüber der Bezirksgerichtspräsident unter Vorbehalt des Rekurses.

Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften über Vollziehung der bundesgerichtlichen Urtheile (§§ 187 u. ff. des Bundesgesetzes über das Verfahren beim Bundesgerichte, Amtliche Sammlung der Bundesgesetze II. Bd. 120 u. ff.).

§ 292. Soweit nicht Staatsverträge etwas Anderes festsetzen, kann ein Urtheil eines nicht schweizerischen Gerichtes im hiesigen Kanton nur Vollziehung finden, sofern sich ergibt, daß dasselbe die Rechtskraft beschütten habe und daß unsere Gesetze der Zuständigkeit des fraglichen Gerichtes zur Zeit der Anhebung der Klage nicht entgegengestanden haben. // [S. 126]

Dritter Theil.

Von einigen besondern Prozeßakten.

Allgemeine Bestimmung.

§ 293. Die Vorschriften des zweiten Theils finden auch auf die nachfolgenden Prozeßarten Anwendung, soweit nicht für dieselben besondere Vorschriften aufgestellt sind.

I. Abschnitt.

Schriftliches Vorverfahren mit mündlicher Schlußverhandlung.

§ 294. Wenn es wahrscheinlich ist, daß eine Prozeßsache wegen allzugroßer Ausdehnung oder Verwicklung der thatsächlichen Verhältnisse durch die in §§ 109 u. ff. vorgeschriebene mündliche Hauptverhandlung nicht genügend aufgeklärt werden könnte, so kann der Gerichtspräsident statt derselben sowohl von Amtswegen als auf den Antrag einer Partei ein schriftliches Vorverfahren anordnen.



§ 295. Das Gesuch um Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens ist so früh als möglich und jedenfalls noch so rechtzeitig zu stellen, daß den Parteien die Ladungen zum Hauptverfahren wenigstens zwei Tage vor demselben abgenommen werden können.

§ 296. Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Dasselbe muß bescheinigt sein.

Tragen beide Parteien gemeinsam auf ein schriftliches Vorverfahren an, so kann der Gerichts- // [S. 127] Präsident einem solchen Gesuche in der Regel ohne weitere Nachweise entsprechen.

§ 297. Gegenden Entscheid des Gerichtspräsidenten über Gestattung oder Verweigerung des schriftlichen Vorverfahrens ist kein Rekurs zulässig.

§ 298. Die §§ 109 und 111, 113 bis und mit 117 finden in analoger Weise auch auf das schriftliche Vorverfahren Anwendung; es sind jedoch die thatsächlichen Verhältnisse in gedrängtester Kürze und mit Weglassung aller unerheblichen Umstände darzustellen und es dürfen die rechtlichen Gesichtspunkte bloß insoweit angedeutet werden, als es zum Verständniß des Rechtsstreites unumgänglich nöthig ist; alle weiteren Ausführungen dagegen sind auf die mündliche Schlußverhandlung zu versparen.

§ 299. Das schriftliche Vorverfahren wird durch den Gerichtspräsidenten geleitet.

Er setzt bei Anordnung desselben dem Kläger eine Frist zur Einreichung der Klage an und bestimmt bei Mittheilung einer Rechtsschrift die Frist für Einreichung der darauf folgenden Rechtsschrift.

§ 300. Alle Fristen sind peremptorisch anzusetzen und es ist dabei auf thunlichste Beförderung des Prozesses Bedacht zu nehmen.

§ 301. Jede Partei hat ihre Rechtsschrift in doppelter Ausfertigung und unter Beilegung und genauer Bezeichnung der fachbezüglichen Urkunden einzureichen.

Das eine Exemplar wird den Prozeßakten beigelegt, das andere dagegen der Gegenpartei mitgetheilt und ihr // [S. 128] dabei freigestellt, die Akten auf der Gerichtskanzlei einzusehen.

§ 302. Ungebührlich weitläufige Parteischriften sollen nicht angenommen, sondern der betreffenden Partei unter Auslegung einer Ordnungsstrafe und Ansehung einer kurzen Frist zur Umarbeitung zurückgestellt werden.

§ 303. Nach beendigtem Schriftenwechsel legt der Gerichtspräsident die Akten dem Gerichte vor, welches alsdann, wenn die Sache spruchreif erscheint, die mündliche Schlußverhandlung (§ 225) anordnet und, wenn dieß nicht möglich ist, in der Regel ohne vorherige mündliche Parteiverhandlung nach den Vorschriften der §§ 121 u. ff. verfährt.

II. Abschnitt.

Klagen aus Verlöbnissen.

§ 304. Die Klage wegen Aushebung eines Verlöbnisses ist bei dem Pfarramte des Beklagten anhängig zu machen.

§ 305. Der Pfarrer ist befugt, eine den Umständen angemessene religiöse und moralische Einwirkung auf das Gewissen des fehlenden Theils anzuwenden.



Diese Einwirkung kann sich je nach Umständen auf Wiedervereinigung der Verlobten oder aber auf friedliche Trennung derselben beziehen.

§ 306. Bleibt der Sühnversuch erfolglos, so weist der Pfarrer die Streitigkeit auf Begehren der klagenden Partei zur Beurtheilung der Ersatz- und Genugthuungsansprüche an das Bezirksgericht. // [S. 129]

III. Abschnitt.

Einsprachen gegen Verehelichungen.

§ 307. Wird gegen die Eingehung einer Ehe gerichtlich Einsprache erhoben, so ist der Pfarrer berechtigt, die Parteien vorzuladen und eine Vermittlung zu versuchen.

§ 308. Erfolgt keine Verständigung, so weist der Pfarrer die Streitigkeit spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Erhebung der Einsprache an gerechnet, unmittelbar an das Gericht und zwar in den Fällen der §§ 86 und 93 des privatrechtlichen Gesetzbuches, sowie in allen andern Fällen, in welchen der Bräutigam oder beide Verlobte als Beklagte erscheinen, an das Bezirksgericht des Wohnortes des Bräutigams, oder wenn dieser außerhalb des Kantons wohnt, an das Bezirksgericht seines Heimatsortes; ist aber die Einsprache bloß gegen die Braut gerichtet, an das Bezirksgericht des Wohnortes der letztern.

§ 309. Der Einsprecher hat immer als Kläger aufzutreten.

§ 310. Mit Bezug auf die Kosten und Prozeßentschädigungen kommt § 364 zur analogen Anwendung.

IV. Abschnitt.

Ehescheidungsprozeß.

§ 311. Die Scheidungsklage des einen Ehegatten oder das Scheidungsbegehren beider Ehegatten ist vorerst bei dem Pfarramt des Wohnortes anhängig zu machen. // [S. 130]

Der Zeitpunkt der Anbringung der Klage ist im Protokolle vorzumerken.

§ 312. Außerhalb des Kantons wohnende Kantonsbürger sind berechtigt, wenn das Pfarramt ihres Wohnortes die Sache nicht an Hand nimmt, noch eine Weisung ausstellt, sich an das Pfarramt ihres Heimatsortes zu wenden (§ 176 d. pr. G.).

Nimmt jenes die Sache an die Hand, so wird ihm die Vornahme der Aussöhnungsversuche überlassen. Gelangt dagegen die Sache an das hiesige Pfarramt, so versucht es die Aussöhnung schriftlich. Das Gericht kann übrigens die Sühnversuche auch gänzlich erlassen, sofern der Vornahme derselben besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

§ 313. Parteien, welche im Kanton wohnen, sind verpflichtet, behufs Vornahme der Aussöhnungsversuche und amtlichen Ermahnungen zur Besserung persönlich und wenn es verlangt wird, gleichzeitig vor Pfarramt und den Kirchenpflegen zu erscheinen. Nichterscheinen, sowie andere Ordnungsfehler werden durch die Kirchenpflegen nach Vorschrift des Gesetzes über Ordnungsstrafen geahndet.

§ 314. Bei Behandlung von Klagen und Gesuchen hat der Pfarrer darauf zu achten,



- 1) ob auf Ehescheidung geklagt wird gestützt auf Thatsachen, welche nach dem Gesetze unter Voraussetzung ihres Daseins sofortige Scheidung rechtfertigen;
- 2) oder ob die Klage sich auf Verhältnisse stützt, welche nach den §§ 193, 194, 195 und 197 des privatrechtlichen Gesetzbuches erst zur Scheidung berechtigen, nachdem wiederholte amtliche Ermahnungen zur Besserung erfolglos geblieben sind;
- 3) oder endlich, ob auch beim Vorhandensein der zur Rechtfertigung einer sofortigen Scheidung nöthigen Erfordernisse das Begehren des klagenden Theils gleichwol nur eine moralische Einwirkung auf Besserung des andern Theils bezweckt.

In allen Fällen wird der Pfarrer sich vorerst durch Einvernahme der betreffenden Ehegatten zu überzeugen suchen, inwiefern die erhobenen Beschwerden begründet seien.

§ 315. Die in §§ 193, 194, 195 und 197 des privatrechtlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen amtlichen Ermahnungen zur Besserung, welche der Scheidungsklage vorangehen müssen (§ 314 Ziff. 2), finden in der Regel durch den Pfarrer statt; ausnahmsweise kann derselbe die Sache zu diesem Zwecke auch an die Kirchenpflege oder an eine Abordnung derselben bringen. Finden auf die gleiche Anzeige hin derartige Ermahnungen sowol durch den Pfarrer als durch die Kirchenpflege statt, so gelten dieselben nur als einmalige.

§ 316. Von allen amtlichen Ermahnungen soll im Protokoll der betreffenden Behörde Vorwerk genommen werden.

§ 317. In den Fällen des § 314 Ziff. 1 soll der Pfarrer durch passende Vorstellungen auf Aussöhnung der Ehegatten hinwirken. Gelingt es ihm nicht, so bringt er die Sache an die Kirchenpflege, welche berechtigt ist, die Ehegatten, sofern sie im Kanton wohnen (§ 313), vorzuladen und von Neuem zu ermahnen.

§ 318. Gelingt auch der Gemeindskirchenpflege die Aussöhnung nicht und erscheinen weitere geistliche Einwirkungen vergeblich oder nicht wünschbar, so stellt dieselbe dem klagenden Theile die Weisung an das Bezirksgericht zu (§ 323).

Wenn dagegen eine weitere geistliche Einwirkung noch zweckmässig erscheint, bei gemeinsamen Scheidungsbegehren jederzeit, sind die Ausgleichungsversuche nochmals durch die Bezirkskirchenpflege zu wiederholen, und erst wenn auch diese erfolglos geblieben sind, ist die Weisung durch die Gemeindskirchenpflege auszustellen (§ 178 d. pr. G.).

§ 319. Die Einwirkung der kirchlichen Behörde auf Aussöhnung soll nie das gesetzlich anerkannte Recht auf Scheidung gefährden und um so mehr zurücktreten, je tiefer die Ehe als innerlich zerrüttet erscheint (§ 179 d. pr. G.).

§ 320. Die Weisung soll genau bezeichnen:

- 1) die Namen, den Wohn- und Heimatsort der Parteien;
- 2) den Zeitpunkt, wann die Ehe geschlossen worden;
- 3) Namen und Alter der Kinder, welche aus derselben hervorgegangen;
- 4) von welcher Partei und aus welchem Grunde die Scheidung verlangt und wann die Klage beim Pfarramte anhängig gemacht wurde;



5) wann und aus welchem Grunde und gegen welchen Ehegatten amtliche Ermahnungen zur Besserung durch den Pfarrer oder die Kirchenpflege stattgefunden haben;

6) welche Aussöhnungsversuche stattgefunden;

7) das Gericht, bei welchem die Weisung einzureichen ist. // [S. 133]

Die Weisung wird wörtlich in das Protokoll aufgenommen und dem klagenden Theile zugestellt.

§ 321. Die Sühnbehörden sind nicht berechtigt, dem klagenden Ehegatten die Ausstellung der Weisung zu verweigern, auch dann nicht, wenn nach ihrer Ansicht die vorgebrachten Scheidungsgründe ungenügend oder nicht reif sind.

§ 322. Bei Ehen, welche ohne kirchliche Mitwirkung geschlossen worden sind (§ 110 d. pr. G.), ist die Scheidungsklage unmittelbar bei dem Bezirksgerichtspräsidenten des Wohnortes anhängig zu machen, welcher hierauf die nöthigen Sühnversuche entweder selbst vornimmt oder einer geeigneten Person überträgt (§ 180 d. pr. G.).

Kommt eine Aussöhnung nicht zu Stande, so fertigt er die Weisung an das Bezirksgericht aus.

§ 323. Der Scheidungsprozeß wird bei dem Gerichte des Wohnortes und wenn dieser außerhalb des Kantons liegt, bei dem Gerichte des Heimatsortes durch Einreichung der Weisung anhängig gemacht.

§ 324. In der Regel werden nur Ehescheidungsklagen von Kantonsbürgern von dem Gerichte an Hand genommen.

Nichtkantonsbürger, welche im Kanton niedergelassen sind, haben, bevor ihre Klage auf Ehescheidung von dem Gerichte an Hand genommen wird, vorerst eine Bewilligung ihrer heimatlichen Obrigkeit zur hierseitigen Behandlung des Scheidungsprozesses vorzuweisen (§ 228 d. pr. G.).

§ 325. Ist ausnahmsweise nur der eine Theil ein Kantonsbürger, z. B. wenn die Ehe, welche eine // [S. 134] Kantonsbürgerin mit einem Nichtkantonsbürger eingegangen hat, in dessen Heimat nicht anerkannt wird, so ist, bevor ein Ehescheidungsprozeß von dem Bezirksgerichte an Hand genommen wird, vorerst dem Obergerichte Bericht zu erstatten, welches im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe die nöthigen Anweisungen ertheilt (§ 229 d. pr. G.).

§ 326. Die heimatliche Gemeindskirchenpflege ist befugt, im Interesse des Bestandes der Ehe sich bei der gerichtlichen Verhandlung vertreten zu lassen und es ist derselben zu diesem Behuf von der Tagfahrt Kenntniß zu geben (§ 205 d. pr. G.).

§ 327. Das Gericht ist bei Verhandlung von Scheidungsklagen nicht an die Eröffnungen und Zugeständnisse der Parteien gebunden, sondern kann sich auch von Amtswegen über die näheren Verhältnisse erkundigen. Wenn aus den Gründen der §§ 186, 187, 195 u. 197 d. pr. G. Scheidung begehrt wird, so soll die persönliche Einvernahme der Ehegatten immer stattfinden (§ 204 d. pr. G.) und dieselbe in der Regel mit der Hauptverhandlung (§§ 109 u. ff.) verbunden werden.

§ 328. Wird eine Scheidungsklage von dem Bezirksgerichte begründet erfunden und sei es auf Trennung zu Tisch und Bett oder auf gänzliche Scheidung erkannt, so ist ein solches Urtheil in allen Fällen der heimatlichen Gemeindskirchenpflege mitzutheilen



und es steht auch dieser zu, im Interesse des Bestandes der Ehe an das Obergericht zu appelliren.

Die Staatsanwaltschaft vertritt die Interessen der Kirchenpflege, insofern sie deren Appellation begründet // [S. 135] erachtet. Es steht jedoch der Kirchenpflege frei, sich anderweitig bei der gerichtlichen Verhandlung vertreten zu lassen (§ 206 d. pr. G.).

§ 329. Während der Trennung zu Tisch und Bett soll der Pfarrer auf Aussöhnung und Wiedervereinigung der Ehegatten hinarbeiten. Bleiben seine Bemühungen erfolglos und wird nach Ablauf der Trennungszeit auf dem Scheidungsbegehren beharrt, so hat die Gemeindkirchenpflege sodann von neuem eine Weisung an das Gericht auszustellen und darin vorzumerken, daß weder die Trennung zu Tisch und Bett, noch die Wiederholung der Vermittlungsversuche zur Aussöhnung der Ehegatten geführt haben (§ 203 d. pr. G.). Im Uebrigen finden die §§ 321 u. ff. auf das weitere Verfahren analoge Anwendung.

§ 330. Wenn über die Größe des Weibergutes Streit obwaltet, so wird derselbe als besonderer Zivilprozeß behandelt (§ 211 d. pr. G.) und richtet sich nach den Vorschriften des zweiten, beziehungsweise des vierten Theils.

§ 331. Für die Vollziehung von Erkenntnissen, durch welche die Wiedervereinigung der Ehegatten ausgesprochen wird, sind ausschließlich die §§ 186 bis und mit 189 des privatrechtlichen Gesetzbuches maßgebend.

V. Abschnitt.

Vaterschaftsprozeß.

§ 332. Die Vaterschaftsklage ist in der Regel bei dem Pfarramte des Wohnortes der Klägerin anhängig zu machen (§ 287 d. pr. G.). // [S. 136]

§ 333. Der Pfarrer nimmt von der eingeleiteten Klage Vormerkung im Pfarrbuche, gibt davon dem Gemeinderathe der Klägerin und dem Beklagten Kenntniß und stellt an letztern die Anfrage, ob er die Vaterschaft anerkenne.

§ 334. Gleichzeitig sucht sich der Pfarrer darüber Gewißheit zu verschaffen, ob ein der Schwängerung vorangegangenes Eheversprechen behauptet und anerkannt werde und ob auf den Fall der Anerkennung der Klage mit Hinsicht auf die ökonomischen Leistungen des Beklagten eine Verständigung und in welcher Art stattgefunden habe.

§ 335. Wird die Vaterschaft anerkannt, so soll die Anerkennung durch den Pfarrer in allen Theilen in Schrift verfaßt und, nachdem sie von den Parteien oder, wenn dieselben handlungsunfähig sind, von ihren berechtigten Vertretern mit ihrer Unterschrift versehen worden, bei den pfarramtlichen Akten aufbewahrt werden.

§ 336. Anerkennt der Beklagte, daß der Schwängerung ein Eheversprechen vorausgegangen sei, so gibt der Pfarrer dem Gemeinderathe des erstern davon Kenntniß und veranlaßt ihn zu einer Erklärung, ob er gegen dieses Zugeständnis Einsprache erhebe oder nicht.

§ 337. Erhebt der Gemeinderath keine Einsprache, so theilt der Pfarrer eine wörtliche Abschrift der in § 335 erwähnten Anerkennung des Beklagten dem Bezirksgerichte mit, in dessen Kreis der Beklagte wohnt.



§ 338. Wird dagegen vom Gemeinderathe Einsprache erhoben, so hat derselbe als Kläger aufzutreten, und es richtet sich das weitere Verfahren nach Vorschrift der §§ 340 u. ff. // [S. 137]

§ 339. Ergibt sich aus der Anerkennung, oder sofern dieselbe unvollständig oder unklar ist, aus der mündlichen Erklärung der vor Gericht geladenen Parteien, daß sie über sämtliche Punkte einig sind, so erklärt das Gericht den Beklagten als Vater, stellt der Mutter darüber auf ihr Begehren in Form eines Urtheils Urkunde aus und trifft mit Rücksicht auf das Einverständniß der Eltern die erforderlichen Anordnungen (§ 289 d. pr. G.).

§ 340. Wird die Vaterschaft nicht anerkannt, oder herrscht noch über einzelne Punkte, z. B. über das Vorhandensein eines Eheversprechens, oder über den Umfang der dem Beklagten obliegenden Leistungen Streit, so übermittelt der Pfarrer die Weisung dem Bezirksgerichte, in dessen Kreise der Beklagte wohnt.

§ 341. Die Weisung soll bezeichnen:

- 1) die Parteien, ihren Wohn- und Heimatsort, und wenn dieselben handlungsunfähig sind, auch denjenigen ihres Vormundes;
- 2) den Zeitpunkt, wann die Klage beim Pfarramte anhängig gemacht wurde;
- 3) das Begehren der Klägerin und die Erklärung des Beklagten über dasselbe;
- 4) das Gericht, an welches die Weisung gerichtet wird.

§ 342. Bei Klagen gegen Ausländer soll das

Gericht dem Begehren um Kautionsleistung im Interesse der Mutter und des Kindes (§ 300 d. pr. G.) nach Erreichung der Weisung in der Regel sofort entsprechen.

Zu dem Ende wird dem Beklagten durch den Gerichtspräsidenten aufgegeben, für die Prozeßkosten und // [S. 138] Prozeßentschädigung und den muthmaßlichen Betrag der Leistungen, die ihm bei Guttheißung der Klage für Mutter und Kind auferlegt werden könnten, genügende Kautionsleistung zu leisten.

§ 343. Wird der Auflage keine Folge geleistet oder ist schon bei Anbringung des Gesuches die Gefahr des Verzuges bescheinigt, so ist, nöthigenfalls durch Requisition des Gerichtes, in dessen Kreis die Arrestobjekte liegen, auf Vermögen und Effekten des Beklagten Beschlag zu legen.

§ 344. Gegen Kantons- oder Schweizerbürger ist einem solchen Gesuche der Klägerin nur dann Folge zu geben, wenn zugleich Bescheinigung dafür beigebracht wird, daß der Beklagte keinen festen Wohnsitz habe oder daß er beabsichtige, sich durch Entfernung außer Landes der Klage zu entziehen, oder daß er sein Vermögen zu verschleppen oder auf verdächtige Weise zu veräußern suche.

§ 345. Gegen die gerichtliche Verfügung, wodurch gemäß den Vorschriften der §§ 342 u. ff. eine Kautionsleistung oder eine Beschlagnahme verfügt wird, ist auch während des Prozesses der Rekurs zulässig.

§ 346. Die Parteien sind in der Regel zu der mündlichen Verhandlung persönlich vorzuladen und am Schlusse derselben gemäß §§ 141 u. ff. einzuvernehmen.

§ 347. Liegen keine Gründe vor, die Klage sofort abzuweisen, so faßt das Gericht die nöthigen Beschlüsse betreffend das Beweisverfahren und bestellt zugleich behufs Sicherstellung des Zeitpunktes der Geburt und der Identität des Kindes einen Arzt, welcher der Nieder- // [S. 139] kunft beizuwohnen und hierüber sowie über den



Reifegrad des Kindes dem Gerichte beförderlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

Sind Zeugen anerboden, so werden dieselben in der Regel vor der Niederkunft in Gegenwart des Instruktionsrichters und eines andern Mitgliedes des Gerichtes nach den Vorschriften der §§ 167 u. ff. einvernommen.

§ 348. Nach Eingang des Berichtes über die Niederkunft und nach Genesung der Wöchnerin ordnet der Gerichtspräsident unverzüglich eine mündliche Verhandlung über die gesammte Beweisführung vor Gericht an.

§ 349. Das Gericht entscheidet sodann je nach dem Ergebnisse der Beweise durch Urtheil, ob die Klägerin abzuweisen oder zum Ergänzungseid zuzulassen sei. Erklärt die Appellationsinstanz den Eid als unstatthaft, so fällt sie sofort das Endurtheil aus.

§ 350. Der Eid darf der Klägerin nur anvertraut werden, wenn

- 1) das Kind noch lebt;
- 2) Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß der Beklagte mit der Klägerin verdächtigen Umgang gehabt habe, und
- 3) keinerlei Thatsachen gegen die Klägerin vorliegen, welche dieselbe, auch abgesehen von den in § 291 d. pr. G. bezeichneten Verhältnissen, des Eides als unwürdig erscheinen lassen, wie z. B. Bestrafung wegen falschen Zeugnisses u. dgl.

§ 351. Ist die Klägerin durch rechtskräftiges Urtheil zum Eide zugelassen, so wird der Pfarrer des Wohnortes derselben unter Mittheilung der Akten ein- // [S. 140] geladen, sie unverzüglich von der Wichtigkeit und Bedeutung des Eides zu unterrichten und dem Gerichte über den Erfolg Bericht zu erstatten.

§ 352. Nach Eingang des Berichtes ladet der Gerichtspräsident die Parteien unter der Androhung vor Gericht, daß beim unentschuldigtem Ausbleiben der Klägerin Abstand von der Vaterschaftsklage angenommen, beim unentschuldigtem Ausbleiben des Beklagten aber die Eidesleistung dennoch vorgenommen und das Urtheil ausgefällt würde.

Bleiben beide Parteien aus, so wird der Prozeß als erledigt abgeschrieben und über die Kosten das Geeignete verfügt.

§ 353. Am Tage der Eidesleistung erinnert der Gerichtspräsident die Parteien nochmals an die Wichtigkeit des Eides und macht die Klägerin auf die Strafen des Meineides aufmerksam. Sodann fragt er dieselbe an, ob sie auch jetzt noch bereit sei, den Eid zu leisten und stellt auf den Fall der Bejahung an den Beklagten die Anfrage, ob er die Leistung des Eides wirklich verlange oder ob er ohne dieselbe den Beweis der Vaterschaft als genügend anerkennen wolle.

§ 354. Die Eidesformel lautet:

«Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen – und eingedenk der schweren Folgen des Meineides – daß ich vom ... bis ...* nur mit N. N. fleischlichen Umgang gepflogen – und daß daher nur N. N. der Vater dieses – unter meinem Herzen gelegenen Kindes sei – und es allein sein könne – so wahr ich bitte – daß

*) D. h. vom 300. bis zum 180. Tage der Niederkunft.

// [S. 141]



der Allwissende und Allgegenwärtige – während meines irdischen Lebens – und am letzten Ziele desselben – mir beistehen möge.»

Während der Eidesleistung hält die Klägerin das Kind in ihrem linken Arm. Alle Anwesenden wohnen der Handlung stehend bei.

§ 355. Durch die Leistung des Eides gilt der Beweis der Vaterschaft als genügend erbracht; Verweigerung der Eidesleistung gilt als Abstand von der Klage.

§ 356. Unmittelbar nach der Leistung des Eides oder nach dessen Verweigerung spricht das Gericht das Endurtheil.

§ 357. Nach dem Tode des Kindes darf der aufgelegte Eid nicht mehr abgenommen werden.

In diesem Falle, sowie wenn das Kind vor Auflegung des Eides gestorben ist, entscheidet das Gericht sofort mit Vermeidung aller weiteren Beweis- und Parteiverhandlungen über die Prozeßkosten und die Auflegung einer Prozeßentschädigung. Hiebet ist, sofern die Voraussetzungen des § 350 Ziff. 2 und 3 vorhanden sind, zu Gunsten der Klägerin zu erkennen.

§ 358. Wird die Klägerin abgewiesen, so ist bei Bestimmung der Prozeßentschädigung an den Beklagten auf den Nachtheil, den die Kautionsleistung oder der Arrest ihm gebracht hat, gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 359. Alle Urtheile und Beschlüsse, durch welche Vaterschaftssachen erledigt werden (§§ 339, 352 und 356) sind durch die Gerichtskanzlei der Vormundschaftsbehörde des Kindes mitzutheilen. // [S. 142]

Wird ein Kind als Brautkind erklärt, so ist von dem Dispositiv des Urtheils den beidseitigen Pfarrämtern Kenntniß zu geben.

VI. Abschnitt.

Bevogtigungsprozeß.

§ 360. Klagen auf Bevormundung einer volljährigen Person wegen Verschwendung (§ 324 d. pr. G.) sowie auf Entziehung der väterlichen (§§ 280 u. ff. d. pr. G.) oder ehelichen Vormundschaft (§§ 162 u. ff. d. pr. G.) sind nicht an das Friedensrichteramt zu bringen, sondern unmittelbar durch Weisung des Bezirksrathes bei dem Bezirksgerichte anhängig zu machen (§ 327 d. pr. G.).

§ 361. Zuständig ist das Bezirksgericht des Wohnortes des Beklagten oder wenn letzterer außerhalb des Kantons wohnt, dasjenige seines Heimatsortes (§ 327 d. pr. G.).

§ 362. Nach Eingang der Weisung (§ 326 d. pr. G.) ladet der Präsident oder der von ihm bezeichnete Instruktionsrichter die Parteien behufs persönlicher Einvernahme vor sich und zieht sodann ohne weitere Parteiverhandlungen über die bestrittenen erheblichen Behauptungen von Amtswegen Erkundigungen ein.

Zu dem Ende kann der Instruktionsrichter Berichte von Behörden einfordern, Zeugen abhören, nötigenfalls einen Schuldenruf anordnen und überhaupt nach freiem Ermessen, sei es von sich aus oder auf Antrag der Parteien, Alles dasjenige anordnen, was geeignet ist, Aufklärung in die Sache zu bringen. // [S. 143]



§ 363. Nach durchgeführter Untersuchung findet zur Würdigung der Beweismittel eine mündliche Schlußverhandlung statt.

§ 364. Die Vormundschaftsbehörden haben auf den Fall der Guttheilung der Klage bloß auf Ersatz ihrer Auslagen Anspruch; dagegen können sie auch im Falle der Abweisung der Klage zu einer Entschädigung an den Beklagten und zu den Prozeßkosten nur verurtheilt werden, wenn der Prozeß auf muthwillige Weise angehoben oder betrieben wurde.

In allen andern Fällen sind die Kosten dem Beklagten aufzulegen; es dürfen ihm jedoch, wenn die Klage abgewiesen wurde, weder Staats- noch Kanzleigebühren, sondern bloß die Baarauslagen berechnet werden.

§ 365. Auch die Berufungsinstanz ist berechtigt, von Amtswegen eine Vervollständigung der Akten anzuordnen.

§ 366. Das Ergebnis des gerichtlichen Entscheides ist auf Veranstaltung des Gerichtes öffentlich bekannt zu machen.

VII. Abschnitt.

Verfahren in Handelsstreitigkeiten.

A. Vor dem Handelsgerichte.

§ 367. Die Zuständigkeit des Handelsgerichtes wird durch §§ 107–116 des Gesetzes über das Gerichtswesen bestimmt.

§ 368. Die Klage wird beim Handelsgerichte durch Einreichung der friedensrichterlichen Weisung und einer // [S. 144] kurzen schriftlichen Eingabe anhängig gemacht, in welcher alle Rechtsbegehren, sowie der thatsächliche Klagegrund unter Beilegung der sachbezüglichen Akten möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen sind.

In besonders dringlichen Fällen kann die Klage ausnahmsweise mit Umgehung des Friedensrichteramtes unmittelbar bei dem Handelsgerichte angebracht werden.

§ 369. Das Gericht kann jederzeit einen Sühnversuch zwischen den Parteien anstellen und hiemit einen Richter beauftragen.

§ 370. In Rechnungssachen oder in andern verwickelten Fällen ist das Gericht berechtigt, die Parteien zur Vernehmung vor Sachverständige zu verweisen und diesen aufzutragen, die Vermittlung zwischen den Parteien zu versuchen und, falls keine Vereinbarung zu Stande kommt, ein Gutachten abzugeben.

§ 371. Ueber Gegenstände, deren Beurtheilung kaufmännische Kenntnisse erfordert, sowie über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht auf Grundlage der eigenen Fachkenntniß entscheiden. Sind jedoch derartige Fragen besonders schwieriger und zweifelhafter Natur, so müssen zur Entscheidung derselben auf Begehren des Handelsgerichtspräsidenten oder zweier Mitglieder des Gerichtes die sämtlichen, nicht abgelehnten kaufmännischen Richter herbeigezogen werden, und es ist der dießfällige Ausspruch in dem betreffenden Punkte für das Urtheil maßgebend.

§ 372. Zur Aufklärung erheblicher, aber bestrittener Thatsachen kann das Gericht von Amtswegen die Vorlegung der Handelsbücher anordnen und sich aus // [S. 145] denselben Auszüge über dasjenige anfertigen, was auf den Streit Bezug hat.



§ 373. Gegen die Urtheile des Handelsgerichtes findet eine Appellation nicht statt. Dagegen sind die Rechtsmittel der Kassation, Revision und Erläuterung zulässig. Die Kassationsbeschwerde geht an das Gesamtobergericht.

§ 374. In Handelsstreitigkeiten können die gesetzlichen Fristen bis aus die Hälfte abgekürzt werden.

B. Verfahren der ordentlichen Gerichte in Handelssachen.

§ 375. Die Bestimmungen der §§ 369, 370, 372 u. 374 finden auf das Verfahren der ordentlichen Gerichte in Handelssachen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bloß eine der Parteien oder beide im Rationenbuch eingetragen seien, ebenfalls Anwendung. Ueber Gegenstände, deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung erfordert, sowie über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen können sie das Gutachten sachverständiger Kaufleute einholen und dieselben zu dem Ende mit berathender Stimme zu ihren Sitzungen einladen.

Vierter Theil.

Vom Verfahren in Streitigkeiten, deren Betrag 250 Franken nicht übersteigt.

§ 376. Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes vorschreibt, beurtheilen die Kreisgerichte als Zivilgerichte: // [S. 146]

- 1) endlich, d. h. inappellabel, alle Zivilstreitigkeiten, deren Betrag die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigt;
- 2) erstinstanzlich alle Zivilstreitigkeiten, deren Betrag den Werth von fünfzig Franken, jedoch nicht den Werth von zweihundertfünfzig Franken übersteigt.

Den Parteien bleibt jedoch unbenommen, die in Ziffer 2 bezeichneten Streitigkeiten mit Umgehung des Kreisgerichtes sofort dem Bezirksgerichte zur endlichen Entscheidung vorzulegen; bei Streitigkeiten, für welche gemäß §§ 6 und 7 der Gerichtsstand des Vertrages begründet ist, sowie bei Streitigkeiten zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern, Meistern und Gesellen oder Lehrlingen, Kostgebern und kostnehmenden Arbeitern, Dienstherrschaften und Dienstboten steht dieß Recht auch dem Kläger allein zu.

§ 377. In der Regel sollen handlungsfähige Parteien sowol bei der Instruktion des Prozesses als beim Schlußverfahren persönlich erscheinen.

Sie können ihre Sache selbst verfechten oder durch einen der in § 34 bezeichneten Verwandten vortragen lassen. Wohnt jedoch eine Partei außer dem Bezirke, so kann sie sich hiefür eines Anwaltes bedienen; in diesem Falle steht das gleiche Recht auch der Gegenpartei zu.

§ 378. Der Rechtsstreit wird beim Gerichtspräsidenten durch Einreichung der Weisung anhängig gemacht. Ist ein Guthaben aus einem Rechnungsverhältnisse streitig, so ist der Weisung eine spezifizirte Rechnung beizulegen. // [S. 147]

§ 379. Ausnahmsweise können Streitigkeiten, für welche gemäß §§ 6 und 7 der Gerichtsstand des Vertrages begründet ist, sowie Streitigkeiten zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern, Meistern und Gesellen oder Lehrlingen, Kostgebern und kostnehmenden Arbeitern, Dienstherrschaften und Dienstboten mit Umgehung des

Friedensrichters direkt beim Kreisgerichtspräsidenten, oder wenn der Betrag fünfzig Franken übersteigt, beim Bezirksgerichtspräsidenten angebracht werden.

Der Gerichtspräsident nimmt in diesem Falle die Streitfrage zu Protokoll und sucht bei der Instruktion des Prozesses denselben gütlich beizulegen.

§ 380. Die Einreichung der Weisung oder die Anhebung der Klage beim Gerichtspräsidenten bewirkt:

- 1) die Unzulässigkeit jeder Aenderung des aus der Weisung oder aus der vom Präsidenten zu Protokoll genommenen Streitfrage (§ 379) ersichtlichen Rechtsbegehrens, vorbehältlich des Nachbringens von bloßen Nebenpunkten,
- 2) die Befugniß des Beklagten zur Stellung einer Widerklage, auch wenn der Kläger die Vorklage fallen lassen sollte (§§ 11 und 387);
- 3) die Unstatthaftigkeit jeder einseitigen Verfügung über den Streitgegenstand.

§ 381. Ergibt sich aus der Weisung, daß eine Partei die Kompetenz des Kreisgerichtes überhaupt oder dessen endliche Kompetenz bestreitet, so setzt der Präsident derselben sofort nach Eingang der Weisung eine Frist an, um sich darüber auszuweisen, daß sie Beschwerde beim Bezirksgerichte erhoben habe, unter der Bedrohung, daß sonst angenommen würde, sie anerkenne die Kompe- // [S. 148] tenz des Kreisgerichtes zur erstinstanzlichen, beziehungsweise endlichen Entscheidung des Rechtsstreites.

§ 382. Waltet ein solcher Streit nicht ob, oder ist derselbe erledigt, so ladet der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Referent die Parteien beförderlich behufs Instruktion des Prozesses zur mündlichen Verhandlung vor sich.

§ 383. Ergibt sich die Nothwendigkeit einer Lokalbesichtigung schon aus der Weisung, so soll die Instruktion des Prozesses in der Regel auf dem Lokale stattfinden und eine Handzeichnung zu den Akten genommen werden.

§ 384. Kann die Instruktion des Prozesses wegen ungerechtfertigten Ausbleibens einer Partei nicht Statt finden, so soll die zweite Vorladung gegen die säumige Partei in der Regel unter der Androhung erlassen werden, daß Ausbleiben des Klägers als Abstand von der Klage, Ausbleiben des Beklagten als Anerkennung des thatsächlichen Klagegrundes und Verzicht aus Einreden ausgelegt würde.

§ 385. Die Instruktionsverhandlung vor dem Gerichtspräsidenten bezweckt die Darlegung der Streitsache in allen ihren Theilen und soll in der Regel in einem und demselben Vorstände zu Ende geführt werden. Die Parteien haben daher in mündlicher Verhandlung ihre Begehren, sowie alle erheblichen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, auf welche sie dieselben stützen, möglichst speziell und bestimmt vorzutragen, die Beweismittel hiefür vorzulegen und soweit dieß nicht möglich ist, genau zu benennen.

Beruft sich eine Partei auf Zeugen, so hat sie die- // [S. 149] selben nach Namen, Stand und Wohnort möglichst genau zu bezeichnen und die Thatsachen, welche dieselben bezeugen sollen, so speziell als möglich anzugeben.

§ 386. Im Fernern hat jede Partei speziell und bestimmt zu erklären, ob sie die Begehren, thatsächlichen Behauptungen und Beweismittel der andern Partei anerkenne und welche Gegenbeweise sie zu führen gedenke. Ein allgemeines Ableugnen der von dem Gegner behaupteten Thatsachen ist unzulässig.



§ 387. Eine Widerklage muß bei Strafe des Ausschlusses spätestens in der für Instruktion des Prozesses angesetzten Verhandlung vorgebracht werden; eine Rückweisung des Falles an das Friedensrichteramt behufs Vornahme des Sühnversuches soll niemals erfolgen. Uebersteigt die Widerklage die Kompetenz des Kreisgerichtes, so Übermacht der Gerichtspräsident die Akten der Haupt- und Widerklage dem Bezirksgerichte und legt die Gerichtsgebühren der Instruktionsverhandlung vorläufig beiden Parteien zu gleichen Theilen auf.

§ 388. Der Instruktionsrichter hat von Amtswegen über genaue Beobachtung der §§ 385 und 386 zu wachen und allfällige Unbestimmtheiten und Unvollständigkeiten sofort durch geeignete Fragen zu heben.

§ 389. Für Abgabe einer bestimmten Erklärung, sowie für Beibringung oder Bezeichnung weiterer Beweismittel können den Parteien vom Instruktionsrichter in Sachen, deren Betrag den Werth von fünfzig Franken nicht übersteigt, zerstörlische Fristen angesetzt werden.

Sofern nicht etwas Anderes bestimmt wird, steht es den Parteien frei, ihre dießfälligen Erklärungen schrift- // [S. 150] lich einzureichen oder dem Gerichtsschreiber mündlich zu Protokoll zu geben. Im letztern Falle ist die Erklärung von der betreffenden Partei im Protokoll zu unterzeichnen.

§ 390. Der Instruktionsrichter kann auch schon in der Instruktionsverhandlung sowol von sich aus, als auf Antrag einer Partei eine persönliche Befragung der Parteien vornehmen (§§ 141 u. ff.).

§ 391. Der Gerichtsschreiber wohnt der Instruktionsverhandlung bei; von dem Vorbringen der Parteien nimmt er sofort und in möglichster Kürze die thatsächlichen Behauptungen, die Beweisanerbieten und die Rechtsbegehren zu Protokoll. Er ist ebenfalls befugt, im Sinne des § 388 Fragen an die Parteien zu richten.

§ 392. Je nach der Aktenlage ordnet der Instruktionsrichter von sich aus das Nöthige zur Vorbereitung des Schlussverfahrens an und übt zu diesem Zwecke auch alle Befugnisse aus, welche der § 132 den Gerichten einräumt; namentlich entscheidet er vorläufig, welche Beweise als erheblich zu betrachten und abzunehmen seien; er bestimmt, welchen Betrag die Parteien in baar zu hinterlegen haben, damit die von ihnen anerbietenen und mit Auslagen verbundenen Beweise abgenommen werden können (§ 43); er bestellt nötigenfalls Experten und ertheilt ihnen die erforderlichen Aufträge; er sorgt für rechtzeitige Einvernahme derjenigen Zeugen, welche gemäß §§ 164–166 nicht zur Schlußverhandlung vorgeladen werden; er entscheidet endlich gemäß §§ 202 u. ff. über die Edition von Urkunden.

§ 393. Wird eine Partei zur Edition von Urkunden verpflichtet und glaubt sie sich hiezu nicht verbunden, so kann sie hierüber in der Schlußverhandlung den Ent- // [S. 151] scheid des Gerichtes verlangen; sie hat jedoch, falls ihre Weigerung als unbegründet erklärt werden sollte, alle aus derselben entstehenden Kosten zu tragen.

§ 394. Verpflichtet der Instruktionsrichter gemäß § 207 einen Dritten zur Herausgabe einer Urkunde, so setzt er ihm gleichzeitig eine kurze Frist zum Rekurse an das Bezirksgericht an.

§ 395. Erscheint der Prozeß schon nach der mündlichen Instruktionsverhandlung spruchreif oder ist er so weit vorbereitet, daß er nach der Aktenlage aller Wahrscheinlichkeit nach in Einer Prozeßverhandlung zu Ende geführt und beurtheilt

werden kann, so erläßt der Gerichtspräsident die nöthigen Vorladungen zu derselben an die Parteien und allfällige Zeugen und Experten. Ist ausnahmsweise noch ein gerichtlicher Augenschein wünschbar, wie namentlich wegen Einvernahme von Zeugen über örtliche Verhältnisse, so ist derselbe mit der Schlußverhandlung zu verbinden und es ist letztere zu dem Ende auf das Lokal zu verlegen.

§ 396. Zur Schlußverhandlung sind die Parteien unter der Androhung vorzuladen, daß beim Ausbleiben einer oder beider Parteien die Beweisabnahme und die Urtheilsfällung dennoch vor sich gehe. Der Richter hat indeß in diesem Falle nichtsdestoweniger Alles zu berücksichtigen, was nach den Akten oder der Beweisführung zu Gunsten einer Partei spricht.

§ 397. Das Gericht muß für das Schlußverfahren zur Ausfällung endlicher Urtheile mit fünf, in allen andern Fällen mit wenigstens drei Richtern besetzt sein (§ 14 des Gesetzes über das Gerichtswesen). Dasselbe ist in der Regel auf eine ordentliche Gerichtssitzung zu verlegen; // [S. 152] in dringlichen Fällen, wie namentlich bei den in § 379 bezeichneten Streitigkeiten, soll das Gericht zur Schlußverhandlung außerordentlich einberufen werden.

§ 398. Die Schlußverhandlung beginnt mit Verlesung des Protokolls. Hierauf folgt die Abnahme der Beweise. Zeugen und Experten werden von dem Gerichtspräsidenten abgehört. Nach der Beweisabnahme steht jeder Partei frei, sich über die ganze Streitsache und die Beweisführung auszusprechen und allfällige Begehren um Vervollständigung der Akten, welche vom Instruktionsrichter nicht berücksichtigt oder abgewiesen wurden, dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 399. Neue Gesuche, thatsächliche Behauptungen, Einreden und Beweismittel sind in der Schlußverhandlung nur noch zulässig, sofern:

- 1) gemäß § 220 des Gesetzes über das Gerichtswesen ein genügender Grund zur Restitution vorliegt; oder
- 2) eine Partei nachweisen oder doch wenigstens in hohem Grade wahrscheinlich machen kann, daß die neuen Thatsachen oder Beweismittel früher nicht vorhanden gewesen seien oder daß sie dieselben auch bei angemessener Thätigkeit nicht haben kennen oder anrufen können; oder
- 3) die Richtigkeit der neuen Behauptungen oder Einreden sofort und ohne ein weiteres Beweisverfahren durch die Akten oder durch die Schlußverhandlung hergestellt werden kann; oder
- 4) sich das neue Vorbringen auf Einreden u. s. w. bezieht, welche der Richter zur Vermeidung von Nichtigkeit von Amtswegen zu berücksichtigen hat; // [S. 153] es treffen indeß in diesem Falle die säumige Partei alle durch sie verursachten Kosten.

§ 400. Eine Partei kann auch die Würdigung der Streitsache einfach dem Gerichte überlassen. Dasselbe hat in diesem Fall gleichwohl Alles zu berücksichtigen, was nach der Aktenlage zu Gunsten der betreffenden Partei spricht; auch steht ihr immer noch das Recht der Erwidern zu, wenn nachher die andere Partei das Wort ergreift.

§ 401. Nach beendigter Schlußverhandlung schreitet das Gericht sofort nach Anleitung der §§ 176 bis 178 des Gesetzes über das Gerichtswesen und §§ 67 bis 74 dieses Gesetzes zur Urtheilsfällung. Findet es jedoch die Sache noch nicht spruchreif, so bezeichnet es genau, in welcher Richtung die Akten einer Vervollständigung bedürfen. Die Anordnung einer zweiten Verhandlung ist indeß möglichst zu vermeiden.



§ 402. Das Urtheil ist nach der Vorschrift des § 73 abzufassen, jedoch ist dem Kreisgerichtsschreiber gestattet, die gedrängte Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse (§ 73 Ziffer 4) mit der rechtlichen Würdigung derselben (den Entscheidungsgründen, § 73 Ziffer 5) zu verbinden.

§ 403. Der Entscheid wird den Parteien, sofern sie bei der Ausfüllung anwesend sind, mündlich eröffnet, und sofern dieß nicht der Fall ist, innerhalb acht Tagen gegen Empfangschein schriftlich zugestellt.

§ 404. Endliche Urtheile der Kreis- und Bezirksgerichte werden mit der Ausfüllung rechtskräftig und es finden gegen dieselben bloß die Rechtsmittel der Kassation // [S. 154] (§§ 257 u. ff.), Revision (§ 267 u. ff.) und Erläuterung (§§ 276 u. ff.) statt.

§ 405. Gegen Urtheile der Kreisgerichte in Sachen, deren Streitwerth den Betrag von 50 Franken übersteigt, ist innerhalb zehn Tagen von der mündlichen Eröffnung und, sofern eine solche nicht stattgefunden hat, von der schriftlichen Mittheilung an die Berufung zulässig.

§ 406. Die Berufung kann unmittelbar nach Eröffnung des Urtheils dem versammelten Kreisgerichte mündlich und nachher innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 405) bei der Kreisgerichtskanzlei schriftlich erklärt werden.

§ 407. In der Appellationsinstanz sind Anwälte zulässig und es sind die Parteien hinsichtlich des Vorbringens von neuen Thatsachen, Einreden und Beweismitteln nicht beschränkt; ergibt sich jedoch, daß sie hievon schon in erster Instanz hätten Gebrauch machen können, so haben sie ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses alle durch die Verzögerung entstehenden Kosten zu tragen und es ist, wenn ihnen Hiebei Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, überdieß mit Ordnungsbuße gegen sie einzuschreiten.

§ 408. Eine Rückweisung an die erste Instanz soll niemals stattfinden.

§ 409. Die Vorschriften der §§ 377–404 finden ebenfalls Anwendung, sofern eine Streitigkeit im Werthe von mehr als 50 Franken, aber nicht über 250 Franken beim Bezirksgerichte zur endlichen Entscheidung anhängig gemacht wird.

Die Parteien sind indeß befugt, ihre Streitigkeiten auch durch Anwälte vortragen zu lassen.

§ 410. Im Uebrigen finden, soweit nicht in diesem // [S. 155] Abschnitte ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt wird, auf das Verfahren in Streitigkeiten, welche den Betrag von 250 Franken nicht übersteigen, ebenfalls Anwendung:

- 1) die §§ 132–221 des Gesetzes über das Gerichtswesen, soweit sie allgemeiner Natur sind;
- 2) die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 1–74);
- 3) die Vorschriften betreffend das Sühnverfahren (§§ 75–99);
- 4) die Vorschriften betreffend die Befragung der Parteien und die Beweismittel (§§ 141–224);
- 5) die Vorschriften betreffend die Rechtsmittel und die Vollziehung der Urtheile (§§ 230–292).



Fünfter Theil.

Vom Verfahren vor den Bezirksgerichtspräsidenten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 411. Der Gesuchsteller (Kläger) kann ohne besondere Vorladung bei dem Gerichtspräsidenten erscheinen.

Er kann sein Gesuch mündlich stellen oder schriftlich einreichen.

§ 412. Die Vernehmung des Beklagten kann, sofern das Gesetz im einzelnen Falle nicht etwas Anderes bestimmt, mündlich oder schriftlich geschehen. Der Gerichtspräsident ist berechtigt, aber in der Regel nicht // [S. 156] verpflichtet, das persönliche und nöthigenfalls gleichzeitige Erscheinen beider Parteien zu verlangen.

§ 413. Die Beweismittel sind von Seiten des Klägers mit der Klage und von Seiten des Beklagten mit der Antwort vorzulegen.

Ein besonderes Beweisverfahren findet bloß statt, wo und soweit das Gesetz ein solches ausdrücklich gestattet.

§ 414. Die Verfügungen des Gerichtspräsidenten, in welchen die wesentlichen faktischen Verhältnisse in Kürze zu bezeichnen sind, werden in chronologischer Ordnung in das Audienzprotokoll eingetragen.

Er kann hiefür die Hülfe des Gerichtsschreibers oder seines Stellvertreters in Anspruch nehmen.

II. Abschnitt.

Vorlegung von Urkunden und andern beweglichen Sachen.

§ 415. Die Vorlegung (Edition) von Urkunden und andern beweglichen Sachen gemäß §§ 1816 u. ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches kann auch vor Anhebung eines Rechtsstreites oder unabhängig von einem solchen von dem jeweiligen Besitzer verlangt werden.

§ 416. Zuständig ist der Richter des Wohnortes des Beklagten.

§ 417. Das Gesuch muß enthalten die genaue Bezeichnung der Urkunde oder beweglichen Sache, deren Vorlegung verlangt wird, sowie des rechtlichen Interesses, welches der Gesuchsteller an der Vorlegung hat.

Das Interesse muß bescheinigt sein.

§ 418. Findet der Gerichtspräsident das Gesuch an // [S. 157] und für sich zulässig, so theilt er dasselbe der Gegenpartei mit und ladet die Parteien auf einen bestimmten Tag unter der Androhung vor Audienz, daß im Falle unentschuldigtem Ausbleibens des Beklagten die thatsächlichen Behauptungen des Klägers als wahr angenommen würden.

§ 419. Bestreitet der Beklagte den Besitz der Urkunde und kann der Beweis hiefür nicht sofort urkundlich erbracht werden, so verweist der Gerichtspräsident die Sache in das ordentliche Verfahren.



§ 420. Wird dagegen bloß die Editionsspflicht bestritten, z. B. weil die Urkunde keine gemeinschaftliche sei oder weil es dem Kläger sonst an rechtlichem Interesse an der Vorlegung mangle, so entscheidet der Gerichtspräsident hierüber in Berücksichtigung aller Umstände. Zu dem Ende kann er auch fordern, daß ihm die betreffende Urkunde vorher vorgelegt werde.

§ 421. Die Gefahr und die Kosten der Vorlegung hat der Kläger auf sich zu nehmen. Auf Verlangen des Beklagten trifft der Gerichtspräsident im Interesse des letztern die nöthigen sichernden Bestimmungen.

§ 422. Gegen den Entscheid steht jeder Partei der Rekurs an das Obergericht offen und es kommt demselben in diesem Falle aufschiebende Wirkung zu.

III. Abschnitt.

Befehlverfahren.

§ 423. Das Befehlverfahren ist zulässig:

- 1) zur schnellen Handhabung klaren Rechtes bei nicht // [S. 158] streitigen oder sofort herstellbaren thatsächlichen Verhältnissen;
- 2) zur Erhaltung des bestehenden Zustandes gegen versuchte oder drohende unerlaubte Selbsthülfe oder sonstige eigenmächtige Eingriffe und Störungen, namentlich zum Schutz des Besizes, gemäß §§ 501–503 des privatrechtlichen Gesetzbuches;
- 3) zur Wiedererlangung eines Verloren redlichen Besizes, sofern die Klage innerhalb sechs Monaten seit dem Entzüge des Besizes anhängig gemacht wird. (§ 508 d. pr. G.).

§ 424. Die Verfügungen im Befehlverfahren können bestehen:

- 1) in Geboten und Verboten unter Androhung von Exekution, Ordnungsbußen und anderer Nachteile;
- 2) in Auflegung von Sicherstellung;
- 3) in Beschlagnahme im Sinne des § 441.

§ 425. Das Gesuch (§ 411) muß enthalten:

- 1) die Bezeichnung des geltend zu machenden Rechtes;
- 2) die Art der Verletzung;
- 3) das Begehren.

Die Beweismittel sind mit dem Gesuche vorzulegen oder wo dieß nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

§ 426. Stellt sich das Gesuch sofort als unbegründet dar, so weist der Präsident dasselbe von der Hand; erscheint es dagegen unzweifelhaft als begründet, so erläßt er sofort die geeignete Verfügung.

In allen andern Fällen ladet er den Beklagten unter der in § 418 bezeichneten Androhung vor Audienz. Ausnahmsweise kann der Gerichtspräsident auch schriftliche Beantwortung gestatten oder verfügen. // [S. 159]

§ 427. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so trifft der Gerichtspräsident für die Zwischenzeit zur Abwendung derselben die geeigneten Verfügungen.



§ 428. Der Gerichtspräsident kann im Falle des § 423 Ziff. 3 einen Augenschein einnehmen, Gutachten von Sachverständigen einziehen und Berichte einfordern; doch soll er sich dabei immer auf das Nothwendigste beschränken und die Sache stets in das ordentliche Verfahren verweisen, sofern ein kostspieliges, weitläufiges oder verwickeltes Beweisverfahren in Aussicht steht.

Eine Schlußverhandlung zur Würdigung der Beweise findet in der Regel nicht statt.

§ 429. Je nach Maßgabe der Umstände kann der Gerichtspräsident seine Verfügung von einer Sicherheitsleistung der einen oder andern Partei abhängig machen.

§ 430. Wo der Befehl oder das Verbot sich bloß als vorläufige Verfügung darstellt und eine definitive Erledigung des Anstandes dem gerichtlichen Entscheide anheimfällt, ist dem Gesuchsteller in der Regel eine angemessene Frist anzusetzen, innerhalb welcher die Weisung bei dem kompetenten Gerichte eingereicht werden muß, und zwar unter der Androhung, daß sonst die getroffene Verfügung erlöschen würde.

IV. Abschnitt.

Bauinhibitionen.

§ 431. Wer ein neues Gebäude errichten oder ein schon bestehendes in seiner äußern Gestalt verändern will, ist verpflichtet, vor Beginn des Baues ein sogenanntes // [S. 160] Gespann aufzustellen, durch welches die künftige Gestalt des projektirten Gebäudes genau dargestellt wird, und gleichzeitig dem Gemeinderathe eine genaue Maßbeschreibung desselben einzureichen, deren Einsichtnahme während der in § 432 bezeichneten Frist Jedermann freisteht. Zu diesem Behufe hat der Gemeinderath das Projekt in der Form, die in der betreffenden Gemeinde üblich ist, öffentlich bekannt zu machen.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen der städtischen Bauordnung.

§ 432. Wer nicht innerhalb vierzehn Tagen von der Bekanntmachung des Bauprojektes durch den Gemeinderath oder, sofern die städtische Bauordnung zur Anwendung kommt, von der Bekanntmachung des Baugespannes durch das Amtsblatt (§§ 27–32 der städt. Bauordnung) an gezählt, einen Inhibitionsbefehl des Bezirksgerichtspräsidenten auswirkt, hat jede Einsprache gegen die Baute verwirkt, es wäre denn, daß er in dem Falle des § 435 binnen der erwähnten Frist sich wenigstens dafür gemeldet und den dort bezeichneten Bescheid erhalten hätte.

§ 433. Im Inhibitionsbefehle, welcher dem Bauunternehmer die Ausführung der projektirten Baute für einstweilen verbietet, sind die Gründe der Inhibition summarisch anzugeben.

§ 434. Der Einsprecher hat den Streit innerhalb acht Tagen beim Friedensrichter anhängig zu machen, und sofern eine Ausgleichung nicht zu Stande kommt, binnen weitem vierzehn Tagen die Weisung dem Gerichte einzureichen, widrigenfalls die Inhibition erlöschen würde. // [S. 161]

Hievon ist dem Einsprecher auf dem Befehlscheine mit der Bemerkung Kenntniß zu geben, daß die Frist vom Tage der Inhibition an zu laufen beginne.

Dem Bauunternehmer ist gestattet, die Weisung auch selbst aus hinzunehmen und dem Gerichte einzureichen.



§ 435. Sind die von dem Einsprecher für sein Inhibitions-gesuch angeführten Gründe selbst unter Voraussetzung ihrer thatsächlichen Richtigkeit offenbar ungenügend, um eine Einsprache zu rechtfertigen, so soll die Erlassung der Inhibition verweigert und hierüber dem Einsprecher auf Verlangen ein schriftlicher Bescheid zugestellt werden.

§ 436. Auf dem Bescheide (§§ 432 u. 435) ist zu bemerken, daß den Parteien der Rekurs an das Obergericht innerhalb zehn Tagen vom Tage der Mittheilung an offen stehe, dem Bauunternehmer jedoch nur insofern, als er nachweisen kann, daß gemäß § 435 die Inhibition nicht hätte ertheilt werden sollen.

§ 437. Jede rechtliche Wirkung des Baugespannes Hort auf, wenn der Bau länger als ein Jahr nicht begonnen wird und zwar

- 1) in Fällen, in denen keine Einsprache erhoben wurde, vom Ablaufe der Einsprachefrist an, und wo die städtische Bauordnung zur Anwendung kommt, vom Tage des Entscheides des Gemeinderathes an (§§ 30 u. 32 der städtischen Bauordnung);
- 2) in Fällen, in denen Einsprache erhoben wurde, vom Tage der Ausfällung des rechtskräftigen Urtheils oder, sofern dieselbe durch Vergleich oder Abstand erledigt wurde, vom Tage des letztem an. // [S. 162]

§ 438. Auf ein in früherer Zeit erlassenes Erkenntniß, durch welches, gestützt auf damalige Gesetze oder Uebungen, die Ausführung einer Baute untersagt wurde, kann die Einrede der abgeurtheilten Sache nicht gegründet werden, wenn und soweit durch ein späteres Gesetz die Baufreiheit erweitert worden ist.

V. Abschnitt.

Beschlagnahme (Arrest).

§ 439. Die Beschlagnahme von Vermögensstücken eines Schuldners ist nur zulässig, wenn Gefahr vorhanden ist, daß ohne eine solche Maßregel dem Ansprecher die wirksame Verfolgung seines Rechtes unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert würde. Auf die Fälligkeit der Forderung kommt es nicht an.

§ 440. Eine Gefahr dieser Art ist namentlich dann anzunehmen:

- 1) wenn der Schuldner notorisch keinen festen Wohnsitz hat;
- 2) wenn er auf der Flucht befindlich oder derselben verdächtig ist und kein sicher stellendes unbewegliches Vermögen im Kanton besitzt;
- 3) wenn er sein Vermögen verschwendet oder auf verdächtige Art veräußert oder aus dem Kanton wegzubringen sucht oder sonst Einleitungen trifft, um sich der künftigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten widerrechtlich zu entziehen (§ 989 d. pr. G.);
- 4) wenn ein landesfremder Schuldner sich von seinem bisherigen Aufenthaltsorte zu entfernen beabsichtigt, ohne seine Schulden zu bezahlen; // [S. 163]
- 5) wenn ein Schuldner durch allgemeine und eingreifende Verpfändungen seiner Habe dem generell versicherten Gläubiger seine Sicherheit zu entziehen beabsichtigt (§§ 93 d. pr. G.);
- 6) wenn sich ein Angesprochener dem Gerichtsstände des Vertrages oder des Vergehens, da wo derselbe begründet ist, entziehen, oder für Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht Sicherheit leisten will;



7) wenn gegen Landesfremde von ihren zuständigen Gerichten für eine nach hiesigem Gesetze klagbare Forderung kein Recht gehalten wird, oder wenn auf ihr Betreiben diesseitige Angehörige einem fremden, nach hiesigen Gesetzen nicht zuständigen Gerichte unterworfen worden sind;

8) wenn Ansprüche gegen einen Verstorbenen verfolgt werden, die Erben aber im Begriffe sind, die Erbschaft zu theilen und nach der Theilung die Vollstreckung bei verschiedenen Gerichten nachgesucht werden müßte (§ 1983 d. pr. G.).

Mangel an unbeweglichem Vermögen, sowie Armut des Schuldners allein ist kein genügender Arrestgrund.

§ 441. Der Beschlag wird vollzogen:

1) auf unbewegliche Sachen durch Verbot der Veräußerung, Verpfändung oder Belastung, unter Vorwerk im Notariatsprotokolle;

2) auf bewegliche Sachen,

a) wenn sie im Besitze des Schuldners sind, dadurch, daß sie in amtlichen Verwahr genommen oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben werden;

b) wenn ein Dritter sie inne hat, durch Verbot // [S. 164] der Ausfolgung bis aus weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung eigener Haft und nöthigenfalls, sofern dieß ohne Verletzung der Rechte Dritter möglich ist, durch Anordnung amtlicher Verwahrung;

c) wenn der Beschlagnehmende selbst im Besitze ist, durch die Bewilligung, sie bis zu weiterer gerichtlicher Verfügung zurückzubehalten;

3) auf Forderungen dadurch, daß dem Schuldner bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung nochmaliger Leistung die Zahlung untersagt und ihm dagegen eine Amtsstelle bezeichnet wird, an welche er zahlen kann.

Bei Beschlagnahme von beweglichen Sachen und Forderungen kann überdem die Sperrung des Pfandbuch es angeordnet und dieselbe je nach Umständen auch allein verhängt werden.

§ 442. Gegenstände, welche nicht gepfändet werden dürfen, sowie Ausweisschriften dürfen nicht mit Beschlag belegt werden.

§ 443. Die Beschlagnahme darf bloß soweit ausgedehnt werden, als zur Sicherung der bedrohten Ansprache unumgänglich nöthig ist, und muß auf Verlangen des Arrestbeklagten, selbst nach ihrer definitiven Bestätigung (§ 452), wieder aufgehoben werden, sobald derselbe für die Erfüllung seiner Verpflichtungen genügende Sicherheit leistet oder wenn nachgewiesen wird, daß der Arrestgrund inzwischen weggefallen sei.

§ 444. Der Beschlag findet immer auf Gefahr des Klägers und vorläufig auch auf seine Kosten statt.

§ 445. Das Gesuch um Beschlagnahme ist bei // [S. 165] dem Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes anzubringen, in welchem das Arrestobjekt liegt.

In sehr dringlichen Fällen, in denen der Gerichtspräsident nicht sofort um Hülfe angegangen werden kann, kann der Gemeindammann die nöthigen Vorsichtsmaßregeln bis auf die Dauer von höchstens 24 Stunden treffen.

§ 446. Das Gesuch soll enthalten:

1) die Bezeichnung der Gegenstände, auf welche Beschlag verlangt wird;



2) die genaue Angabe der Forderung, zu deren Sicherstellung der Beschlag nachgesucht wird;

3) die Bezeichnung des Arrestgrundes.

Forderung und Arrestgrund müssen wenigstens wahrscheinlich gemacht werden.

Die dießfälligen Beweismittel sind dem Gesuche beizulegen oder soweit dieses nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

§ 447. Ist kein Grund vorhanden, das Gesuch sofort entweder unbedingt oder angebrachtermaßen zu verwerfen, so wird ihm durch den Gerichtspräsidenten vorläufig Folge gegeben.

Liegt jedoch für die behaupteten Thatsachen kein Wahrscheinlichkeitsbeweis vor, so darf, auch wenn dieselben unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit als erheblich erscheinen, dem Gesuche nur entsprochen werden, wenn der Kläger vorher angemessene Sicherheit für alle aus der Beschlagnahme entstehenden Nachtheile leistet.

§ 448. Wird der Beschlag zur Sicherung des Gerichtsstandes angeordnet, so ist dem Arrestkläger durch die vorläufige Verfügung aufzugeben, binnen // [S. 166] Frist die Hauptklage bei dem kompetenten Gerichte (§§ 1 u. ff.) anzuheben, ansonst der Beschlag aufgehoben würde.

§ 449. Gegen die vorläufige Beschlagnahme (§§ 447 und 448) steht dem Beklagten das Recht der Beschwerde nicht zu; wohl aber kann er innerhalb 30 Tagen, von der Mittheilung der Verfügung an gerechnet, dem Gerichtspräsidenten erklären, daß er dieselbe bestreite.

§ 450. In diesem Falle ladet der Gerichtspräsident die Parteien und allfällig ihm benannte Zeugen spätestens innerhalb 8 Tagen unter der Androhung vor sich, daß beim Ausbleiben des Klägers oder beider Parteien der Beschlag aufgehoben, beim Ausbleiben des Beklagten aber die Beschlagnahme bestätigt würde.

§ 451. Am Rechtslage wird bloß über die Statthaftigkeit des Beschlages und der dagegen erhobenen Einreden verhandelt, ohne daß ein strenger Beweis für die Forderung verlangt oder auf Einreden gegen dieselbe, wenn sie nicht sofort zugestanden oder durch Urkunden dargethan werden, eingetreten werden darf.

§ 452. Je nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung verfügt der Gerichtspräsident in der gleichen Tagfahrt und ohne Zulassung eines weitern Beweisverfahrens unter Vorbehalt des § 443 definitiv über die Statthaftigkeit und Fortdauer der Beschlagnahme.

§ 453. Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten ist Rekurs zulässig.

§ 454. Behauptet ein Dritter, Eigenthümer der mit Arrest belegten Sache zu sein, so kann er selbstständig das Gesuch um Aufhebung des Arrestes stellen (§ 449). Im Uebrigen wird ganz nach den Vorschriften der §§ 450 u. ff. verfahren. // [S. 167]

§ 455. Die Ertheilung von Retentionsbewilligungen z. B. zur Sicherung von Mieth- und Pachtzinsen, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches.



VI. Abschnitt.

Vorsorgliche Verfügungen.

§ 456. Eine vorsorgliche Verfügung ist zulässig, wenn Gefahr vorhanden ist, daß ohne schnelle richterliche Hülfe einer Partei durch widerrechtliches Thun oder Lassen des Gegners ein erheblicher Schaden, wie z. B. durch nachtheilige Veränderung einer streitigen Sache (§ 1154 d. pr. G.), zugefügt würde.

§ 457. Durch die vorsorglichen Verfügungen darf der Entscheidung des Rechtsstreites selbst nicht vorgegriffen und an dem bisherigen Zustande nicht mehr verändert werden, als zur Abwendung des drohenden Schadens nothwendig ist.

§ 458. Wenn die Gegenpartei durch die vorsorgliche Verfügung in Schaden kommen könnte, so soll dieselbe nur gegen genügende Sicherheitsleistung des Gesuchstellers erlassen werden.

§ 459. Wird das Gesuch vor Einleitung des Prozesses (§ 100) gestellt, so ist es bei dem Präsidenten desjenigen Bezirksgerichtes anzubringen, das für die Hauptsache zuständig ist. Dasselbe muß die Angabe und Bescheinigung des bedrohten Rechtes, sowie der Gefahr und die Bezeichnung der verlangten Verfügung enthalten.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über das Befehlverfahren. // [S. 168]

§ 460. Nach eingeleitetem Prozesse ist das Gesuch bei dem Gerichte selbst anhängig zu machen.

VII. Abschnitt.

Sicherstellung eines gefährdeten Beweises.

§ 461. Die Abholung von Zeugen, die Einnahme eines Augenscheines und die Anordnung einer Expertise kann jederzeit, selbst vor dem Beginn eines Rechtsstreites, verlangt werden, wenn Gefahr vorhanden ist, daß bei längerer Verzögerung das betreffende Beweismittel verloren gehen oder der Gebrauch desselben erschwert würde.

§ 462. Ist der Prozeß bereits anhängig, so muß das Gesuch bei dem betreffenden Gerichte, sonst aber bei demjenigen Bezirksgerichtspräsidenten gestellt werden, welcher den Beweis am schnellsten erheben kann.

§ 463. Der Gerichtspräsident entscheidet in der Regel ohne Vernehmung der Gegenpartei über die Zulässigkeit des Gesuches.

Ein Rekurs gegen die Verfügung ist nur statthaft, wenn das Begehren abgewiesen wird.

§ 464. Die Vorschriften über Einvernahme von Zeugen, Vornahme von Augenscheinen und Einziehung von Gutachten von Sachverständigen finden auf die Beweiserhebung zum ewigen Gedächtnisse analoge Anwendung; es ist daher, wo es immer möglich ist, auch die Gegenpartei zu derselben vorzuladen.

Dagegen sind alle Verhandlungen über Erheblichkeit und Beweiskraft der Beweismittel auf den Zeitpunkt // [S. 169] zu verschieben, wo dieselben im Prozesse wirklich geltend gemacht werden.

Dem Gerichte steht alsdann frei, auf Verlangen einer Partei die nochmalige Aufnahme oder die Ergänzung des Beweises anzuordnen.



§ 465. Das Protokoll über die Einvernahme wird in der Gerichtskanzlei aufbewahrt.

§ 466. Die Kosten des Beweisverfahrens trägt einstweilen der Gesuchsteller.

VIII. Abschnitt.

Gerichtliche Hinterlegung einer Sache.

§ 467. Die gerichtliche Hinterlegung einer Sache bedarf der Erlaubniß des Gerichtspräsidenten, welcher dieselbe in den Fällen ertheilt, wo hinreichende Ursachen dafür bescheinigt sind.

Ist der Aufenthaltsort des Gläubigers bekannt, so soll demselben von der Verfügung amtlich Kenntniß gegeben werden (§ 996 d. pr. G.).

§ 468. Zuständig ist sowol der Gerichtspräsident des Bezirkes, in welchem derjenige, welcher die Sache hinterlegen will, wohnt, als der Gerichtspräsident des Erfüllungsortes.

§ 469. Auch zur Herausgabe einer gerichtlich hinterlegten Sache bedarf es der Erlaubniß des Gerichtspräsidenten.

§ 470. Von Zeit zu Zeit hat der Gerichtspräsident das Verzeichniß der Depositen durchzusehen und soweit thunlich die zum Zwecke der Ausfolgung derselben erforderlichen Anordnungen zu treffen. // [S. 170]

IX. Abschnitt.

Verfahren bei Zwangsabtretungen für Anlegung von Wasserleitungen zu Privatzwecken.

§ 471. Wer gestützt auf den § 580 oder 581 des privatrechtlichen Gesetzbuches eine Wasserleitung durch ein fremdes Grundstück ziehen will, soll, wenn es ihm nicht gelingt, sich mit dem Eigenthümer zu verständigen, sein dießfälliges Begehren schriftlich dem Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes einreichen, in welchem das Grundstück liegt.

§ 472. Das Begehren soll bezeichnen:

- 1) den Zweck der Wasserleitung;
- 2) die Bauart;
- 3) die Richtung, welche dieselbe erhalten soll.

§ 473. Ein Doppel dieses Gesuches wird durch den Gerichtspräsidenten dem Eigenthümer des Grundstückes mit dem Bemerken zugestellt, daß es ihm frei stehe, seine eventuellen Wünsche betreffend die Richtung und die Art der Erstellung der Wasserleitung binnen Frist schriftlich einzureichen oder dann dieselben bei der Expertenuntersuchung mündlich vorzubringen.

§ 474. Nach Ablauf der Frist bestellt der Gerichtspräsident einen oder nach Umständen mehrere Sachverständige mit dem Auftrage:

- 1) ein Gutachten darüber abzugeben, wie die Wasserleitung auf eine für den Eigenthümer des Grundstückes möglichst wenig lästige Weise erstellt werden könne;
// [S. 171]



2) den Schaden, welcher für den Eigenthümer aus der Anlegung einer derartigen Wasserleitung entstehen würde, zu schätzen;

3) die gütliche Ausgleichung des Streites anzustreben.

§ 475. Der Sachverständige, welchem die Eingaben der Parteien (§§ 472 und 473) zur Benutzung zugestellt werden, soll den Augenschein beförderlich vornehmen und zu demselben die Parteien zuziehen, um von ihnen die nöthigen Aufschlüsse zu verlangen und auch dem in § 474 Ziffer 3 bezeichneten Auftrage zu genügen.

§ 476. Nach der Einnahme des Augenscheines hat der Sachverständige sein Gutachten schriftlich mit möglichster Beförderung dem Gerichtspräsidenten einzureichen. Demselben ist ein Grundriß beizulegen, welcher sowol die von den Parteien verlangte, als auch die von dem Experten selbst vorgeschlagene Richtung bezeichnen soll.

§ 477. Der Gerichtspräsident theilt das Gutachten beiden Parteien mit und setzt hiebet vorerst dem Exproprianten eine Frist an, um sich bestimmt über die Richtung und die Art und Weise, in welcher er die Wasserleitung zu erstellen verlange, sowie über die Entschädigung, die er leisten wolle, auszusprechen. Stillschweigen wird so verstanden, als ob das dießfällige Begehren und das Entschädigungsanerbieten auf Grundlage der Expertise gestellt worden sei.

§ 478. Diese Erklärung wird dem Gegner zur Kenntniß gebracht und ihm eine Frist angesetzt, um sich sowohl über das Bedürfniß der Anlegung einer Wasserleitung, als auch über die derselben zu gebende Richtung und über das Entschädigungsanerbieten auszusprechen. // [S. 172]

Stillschweigen gilt als Anerkennung des Bedürfnisses, sowie des von dem Exproprianten gestellten Begehrens und Anerbietens.

§ 479. Wenn der Eigenthümer des Grundstückes das Bedürfniß der Wasserleitung bestreitet, so ist es Sache des Exproprianten, den Streit durch Einreichung einer Klageschrift bei dem zuständigen Bezirksrathe anhängig zu machen, sowie ihm auch obliegt, sich an den Friedensrichter und an die zuständige Gerichtsstelle zu wenden, wenn die Richtung, die Art und Weise der Ausführung der Wasserleitung oder die Größe der Entschädigung streitig ist.

Unter allen Umständen soll der Verwaltungsstreit erledigt werden, bevor das gerichtliche Verfahren eingeleitet wird.

§ 480. Inhaber von dinglichen Rechten an dem Grundstück, durch welches die Wasserleitung geführt werden soll, können, falls sie ihr Recht verletzt glauben, durch Theilnahme an diesem Verfahren oder selbstständig ihre Interessen wahren.

§ 481. Die Kosten sind von dem Exproprianten zu tragen.

§ 482. Nach Ausmittlung der Entschädigung steht es dem Exproprianten noch während der Zeit von vier Wochen frei, gegen volle Schadloshaltung seines Gegners sowohl für Kosten als für Zeitversäumniß auf die Ausführung der Wasserleitung zu verzichten.

§ 483. Wird ein verpfändetes Grundstück oder ein Theil desselben behufs der zu errichtenden Wasserleitung abgetreten, so sind die grundversicherten Gläubiger, wenn die Entschädigungssumme mehr als 50 Franken beträgt, // [S. 173] berechtigt, zu verlangen, daß im Sinne des § 807 des privatrechtlichen Gesetzbuches verfahren werde.



Die betreffende Notariatskanzlei hat daher in solchen Fällen ebenso zu handeln, wie dieß in dem Gesetze über Abtretung von Privatrechten mit Bezug auf Abtretungen aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt vorgeschrieben ist.

X. Abschnitt.

Aufkündigung von Schulden und von Mieth- und Pachtverträgen.

§ 484. Die Aufkündigung von Schulden kann ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung entweder durch den Schuldenschreiber oder direkt durch den Gemeindammann vermittelt werden.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Aufkündigung von grundversicherten Kapitalien im Falle der Bereinigung eines Grundprotokolles.

§ 485. Das Aufkündigungsbegehren ist dem betreffenden Betreibungsbeamten schriftlich einzureichen, mit genauer Bezeichnung desjenigen, dem aufgekündigt werden soll, der Art und Größe der Schuld, sowie des Zeitpunktes, aus welchen die Zahlung verlangt oder angeboten wird.

§ 486. Wird das Kündigungsbegehren dem Schuldenschreiber zugestellt, so fertigt er die Aufkündigung im Doppel aus und versendet dieselbe gleichzeitig mit den Rechtsboten oder, wenn das Begehren während eines Rechtsstillstandes einkommt, spätestens innerhalb zwei Tagen nach Empfang desselben an den Gemeindammann. // [S. 174]

§ 487. Erfolgt die Aufkündigung unmittelbar durch den Gemeindammann, so besorgt er die Anfertigung der beiden Doppel selbst.

§ 488. Der Gemeindammann stellt sodann das eine Doppel, nachdem er auf demselben den Tag der Anlegung bemerkt, demjenigen zu, dem aufgekündigt werden soll; das andere übermacht er, versehen mit seinem Zeugnisse, daß und wann die Anlegung erfolgt sei, dem Schuldenschreiber oder, sofern die Aufkündigung von ihm selbst ausgegangen, dem Aufkündenden.

§ 489. Die Zustellung einer Aufkündigung geschieht nach Vorschrift der §§ 200 und 204 des Gesetzes über das Gerichtswesen.

§ 490. Der Schuldenschreiber führt über die durch ihn besorgten Aufkündigungen ein besonderes Protokoll und bemerkt in demselben den Tag, an welchem das Begehren eingegangen, die Namen des Gläubigers und Schuldners, den Betrag der Schuldsomme, sowie den Tag der Anlegung.

§ 491. In gleicher Weise protokolliert der Gemeindammann sowohl die bei ihm selbst eingegangenen als die im Auftrage des Schuldenschreibers besorgten Kündigungen; nur bedient er sich hierbei des Protokolls für amtliche Anzeigen.

§ 492. Die Annahme einer amtlich vermittelten Kündigung darf nicht verweigert werden. Dagegen kann der Empfänger, insofern er dieselbe für unzulässig hält, binnen vierzehn Tagen vom Tage der Anlegung an gerechnet, beim Bezirksgerichtspräsidenten Rechtsvorschlag nachsuchen. Versäumniß gilt als Anerkennung der Aufkündigung. // [S. 175]

§ 493. Stellen sich die Gründe, aus denen Rechtsvorschlag verlangt wird, sogleich als unstatthaft dar, so ist der Rechtsvorschlag zu verweigern und dieß auf Verlangen auf der Kündigung zu bemerken.



Wird gegen eine solche Verweigerung vom Empfänger der Aufkündigung innerhalb zehn Tagen von der Mittheilung des Bescheides an nicht rekurriert, so kann er später die Rechtsgültigkeit der Kündigung nicht mehr anfechten.

§ 494. Wenn dagegen Rechtsvorschlag ertheilt wird, so ist derselbe innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, dem Beamten, bei welchem die Aufkündigung eingeleitet wurde (§ 484) zum Vorwerk im Protokoll und zur Zustellung an den Aufkündenden einzureichen.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist darf der Rechtsvorschlag nicht mehr angenommen werden, sondern es ist derselbe unter Vormerkung von Tag und Stunde der Eingabe auf demselben als kraftlos zurückzuweisen.

§ 495. Gegen einen Rechtsvorschlag ist kein Rekurs zulässig. Der Aufkündende kann jedoch innerhalb vierzehn Tagen, von der Versendung desselben an gerechnet, beim Bezirksgerichtspräsidenten um Aufhebung desselben einkommen.

Geschieht dieses nicht, so wird angenommen, er verzichte einstweilen auf die Kündigung.

§ 496. Der Gerichtspräsident ladet sodann, sofern sich das Gesuch um Aufhebung des Rechtsvorschlages nicht sofort als unbegründet darstellt, den Empfänger der Aufkündigung unter der Androhung vor sich, daß im Falle ungerechtfertigten Ausbleibens die thatsächlichen // [S. 176] Behauptungen des Gesuchstellers als wahr angenommen würden.

§ 497. Die Unterlassung des Rekurses während der gesetzlichen Frist (§ 251) gegen die Wiederaufhebung eines ertheilten Rechtsvorschlages gilt für Anerkennung der Kündigung, diejenige gegen Verweigerung der Aufhebung als Verzicht auf die gegenwärtige Kündigung, sofern nicht der Betreffende innerhalb vier Wochen von Erlassung der diesfälligen Verfügung an Klage auf dem Wege des ordentlichen Zivilprozesses bei dem Gerichte einleitet (§ 100).

§ 498. Das in §§ 484–497 bezeichnete Verfahren findet analoge Anwendung auf amtlich vermittelte Kündigungen von Mieth- und Pachtverträgen.

§ 499. Aufkündigungen können auch ohne amtliche Mitwirkung erfolgen; dieselben gelten aber nicht schon in Folge Ablaufes einer gewissen Frist, sondern nur dann als anerkannt, wenn der Empfänger sich ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen oder Unterlassungen damit einverstanden erklärt.

XI. Abschnitt.

Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten.

§ 500. Wer einem Andern in einer privatrechtlichen Angelegenheit eine Anzeige amtlich zugehen lassen will, hat sich hiefür an den Gemeindammann zuwenden.

§ 501. Zuständig ist sowol der Gemeindammann des Wohnortes als des Aufenthaltsortes desjenigen, dem die Anzeige gemacht werden soll. // [S. 177]

§ 502. Die Ausfertigung und Zustellung der amtlichen Anzeigen geschieht nach Analogie der §§ 488 u. ff.

§ 503. Die Annahme einer amtlichen Anzeige darf nicht verweigert werden. Dagegen steht dem Empfänger frei, dem Insinuanten, sofern er dieß für nöthig erachtet, auf



demselben Wege (§ 500) eine Gegenerklärung zugehen zu lassen oder bei dem Gerichtspräsidenten Rechtsvorschlag auszuwirken.

§ 504. Der Rechtsvorschlag darf in der Regel nicht verweigert werden. Derselbe hat lediglich die Bedeutung einer Protestation gegen den Inhalt der amtlichen Anzeige, und es folgt aus der bloßen Unterlassung einer Gegenerklärung oder aus der Nichtauswirkung des Rechtsvorschlages die Anerkennung desselben nicht ohne Weiteres.

§ 505. Der Rechtsvorschlag ist dem Gemeindammann (§ 501) zur Mittheilung an denjenigen zuzustellen, auf dessen Begehren hin die Anzeige erfolgt ist.

§ 506. Der Gemeindammann hat alle amtlichen Anzeigen unter dem Datum der Anlegung wörtlich in sein Protokoll einzutragen, allfällige Rechtsvorschläge am Rande des betreffenden Protokolleintrages vorzumerken und die Einträge unter fortlaufender Nummernfolge zu registriren.

§ 507. Gegen einen ertheilten Rechtsvorschlag findet weder die Wiederaufhebung auf dem Wege der Rechtsöffnung noch das Rechtsmittel der Beschwerde statt. // [S. 178]

Sechster Theil.

Von den Schiedsgerichten.

§ 508. Die Parteien können die Beurtheilung von Zivilstreitigkeiten, über welche ihnen das freie Verfügungsrecht zusteht, vertragsmäßigen Gerichten übertragen. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Schiedsgerichtes kann jedoch nur durch Urkunden bewiesen werden.

§ 509. Jede Partei hat gleichviele Schiedsrichter zu bezeichnen.

§ 510. Soweit die Parteien nicht etwas Anderes festsetzen, gelten über die Ernennung des Schiedsgerichtes, seine Befugnisse und sein Verfahren folgende Regeln:

- 1) Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann. Weigert sich eine Partei, einen Schiedsrichter zu bezeichnen, oder können sich die Schiedsrichter über den Obmann nicht verständigen, so steht die Wahl dem Bezirksgerichte zu, das für die Hauptsache zuständig wäre.
- 2) Als Schiedsrichter sind nur handlungsfähige Personen wählbar, welche sich im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte befinden.
- 3) Für Ablehnung der Schiedsrichter gelten die gleichen Grundsätze, wie für die ordentlichen Gerichte. Rekursionsgesuche sind bei dem zuständigen Bezirksgerichte anzubringen (Ziff. 1).
- 4) Das Prozeßverfahren wird unter Vorbehalt der §§ 511 u. ff. durch das Schiedsgericht bestimmt.
- 6) In materieller Beziehung hat das Schiedsgericht gemäß dem bestehenden Rechte zu entscheiden. // [S. 179]
- 6) Kann eine Mehrheit nicht erzielt werden, so gibt der Obmann den Rechtsspruch nach seiner Ueberzeugung.

§ 511. Auch vor Schiedsgericht darf keiner Partei das rechtliche Gehör verweigert werden.



§ 612. Die Schiedsgerichte dürfen weder Eide abnehmen, noch irgend welche Strafen verhängen. Dagegen können sie das zuständige Bezirksgericht (§ 510 Ziff. 1) um Vorladung von Zeugen angehen und diese im Falle des Ungehorsams bei demselben zur Bestrafung verzeigen.

§ 513. Das Urtheil muß in Gegenwart sämtlicher Richter ausgefällt, in Schrift verfaßt, von den Schiedsrichtern unterzeichnet und sofern die Parteien nichts anderes bestimmt haben, auch motivirt werden; jedoch hindert die Weigerung einer Minderheit des Schiedsgerichtes, das Urtheil zu unterzeichnen, die Vollstreckbarkeit desselben nicht. Eine beglaubigte Abschrift des Urtheils ist nebst den sachbezüglichen Akten durch den Obmann des Schiedsgerichtes der zuständigen Bezirksgerichtskanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 514. Gegen schiedsgerichtliche Erkenntnisse sind in der Regel bloß die Rechtsmittel der Kassation, Revision und Erläuterung zulässig und es finden in dieser Beziehung die §§ 257–270 und 276 analoge Anwendung. Die Vollstreckung der Schiedssprüche richtet sich nach den Vorschriften der §§ 281 u. ff.

§ 515. Kann das Schiedsgericht zur Behandlung eines kassirten Urtheils (§ 265) oder eines Gesuches um Revision oder Erläuterung oder um Festsetzung der Entschädigungssumme für eine nicht erfüllte // [S. 180] Leistung (§ 286) aus irgend einem Grunde nicht mehr versammelt werden, so sind dießfällige Klagen und Gesuche, sofern sich die Parteien nicht über ein neues Schiedsgericht verständigen, bei den ordentlichen Gerichten (§ 510 Ziff. 1) anzubringen.

§ 516. Weigert sich ein Schiedsrichter, einen übernommenen Auftrag zu erfüllen oder ist er in der Erfüllung desselben säumig, so kann er auf Begehren des Obmanns oder einer Partei durch das Bezirksgericht (§ 510 Ziff. 1) mit Ordnungsbuße belegt werden. Ueberdem haftet er den Parteien für allen aus seiner Weigerung entstehenden Schaden.

Zürich, den 30. Weinmonat 1866.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär,

Boßhard.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften.

I. Abschnitt. Vom Gerichtsstände

Paragraph

1–16

II. Abschnitt. Von den Parteien und ihren Bevollmächtigten.	
A. Von den Parteien.	
I. Befugniß vor Gericht aufzutreten	17–19
II. Streitgenossenschaft	20–23
III. Intervention	24
IV. Streitverkündung	25–30
V. Veränderung der streitenden Parteien während des Prozesses	31–33
B. Von den Anwälten und den Bevollmächtigten // [S. 181]	34–42
III. Abschnitt. Von den Kautionen, Kosten und Entschädigungen.	
A. Baarauslagen	43–44
B. Kautionen	45–49
C. Tragung der Kosten und Entschädigungen	50–53
D. Armenrecht	54–57
IV. Abschnitt. Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen	58–74
Zweiter Theil.	
Vom ordentlichen Prozeßverfahren.	
I. Abschnitt. Von dem Sühnverfahren	75–99
II. Abschnitt. Von der Anhängigmachung des Rechtsstreites bei Gericht	100–108
III. Abschnitt. Von der mündlichen Hauptverhandlung	109–129
IV. Abschnitt. Von dem Beweis verfahren.	
A. Allgemeine Bestimmungen	130–140
B. Befragung der Parteien	141–154
C. Von den Beweismitteln	
I. Zeugen	155–183
II. Augenschein	184–186
III. Sachverständige	187–201
IV. Urkunden.	
a. Editionsspflicht	202–209
b. Vorlegung der Urkunden	210–212
c. Beweis der Aechtheit der Urkunden	213–224
D. Schlußverfahren und Urtheilsfällung	225–229
V. Abschnitt. Von den Rechtsmitteln	
A. Die Berufung (Appellation)	230–246
B. Die einfache Beschwerde (Rekurs)	
I. Die Beschwerde als Rechtsmittel gegen Prozeßleitende Verfügungen	247–248
II. Die Beschwerde als ordentliches Rechtsmittel	249–250

III. Allgemeine Bestimmungen	251–256
C. Die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation)	257–266
D. Die Wiederherstellung (Revision)	267–275
E. Die Erläuterung	276–280
VI. Abschnitt. Von der Vollziehung	281–292
Dritter Theil.	
Von einigen besondern Prozeßakten.	
Allgemeine Bestimmung	293
I. Abschnitt. Schriftliches Vorverfahren mit mündlicher Schlußverhandlung	294–303
II. Abschnitt. Klagen aus Verlöbnissen // [S. 182]	304–306
III. Abschnitt. Einsprachen gegen Verehelichungen	307–310
IV. Abschnitt. Ehescheidungsprozeß	311–331
V. Abschnitt. Vaterschaftsprozeß	332–350
VI. Abschnitt. Bevogtungsprozeß	360–366
VII. Abschnitt. Verfahren in Handelsstreitigkeiten	
A. Vor dem Handelsgerichte	367–374
B. Verfahren der ordentlichen Gerichte in Handelssachen	375
Vierter Theil.	
Vom Verfahren in Streitigkeiten, deren Betrag 250 Franken nicht übersteigt	376–410
Fünfter Theil.	
Vom Verfahren vor den Bezirksgerichtspräsidenten	
I. Abschnitt. Allgemeine Grundsätze	411–414
II. Abschnitt. Vorlegung von Urkunden und andern beweglichen Sachen	415–422
III. Abschnitt. Befehlverfahren	423–430
IV. Abschnitt. Bauinhibitionen	431–438
V. Abschnitt. Beschlagnahme (Arrest)	439–455
VI. Abschnitt. Vorsorgliche Verfügungen	456–460
VII. Abschnitt. Sicherstellung eines gefährdeten Beweises	461–466
VIII. Abschnitt. Gerichtliche Hinterlegung einer Sache	467–470
IX. Abschnitt. Verfahren bei Zwangsabtretungen für Anlegung von Wasserleitungen	471–483
X. Abschnitt. Aufkündigung von Schulden und von Mieth- und Pachtverträgen	484–499
XI. Abschnitt. Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten	560–507
Sechster Theil.	
Von den Schiedsgerichten	508–516

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/14.01.2016]